



Einwohnergemeinde  
Cham

# Mitwirkungsbericht

Beantwortung der Anträge zur  
Ortsplanungsrevision im Rahmen der  
informellen Mitwirkung

Mitwirkungsphase 9. September – 1. November 2022  
Beschluss vom Gemeinderat Cham am 18. April 2023



## Inhalt

<b>Prozess der Ortsplanungsrevision und informelle Mitwirkung</b> .....	<b>6</b>
<b>Mitwirkung zu Zonenplan und Bauordnung</b> .....	<b>6</b>
Allgemeines .....	6
Themenbereich Klimaneutralität, Energieautonomie, Ökologie und Ökonomie .....	7
Themenbereich Förderung von Umbauten statt Abriss .....	8
Themenbereich Hagendorn .....	8
Einleitung.....	9
§2 Ortsbauliche Grundhaltung.....	9
§3 Weitere kommunale Planungsmittel .....	10
§4 Planungs- und Baukommission .....	11
§5 Bebauungspläne und Bebauungsplanpflicht.....	11
§7 Zwischennutzungen.....	12
§9 Wohn- und Arbeitszonen .....	13
§10 Wohn- und Arbeitszone Papieri .....	13
§12 Kernzone .....	13
§13 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historische Bauten und Anlagen.....	14
§14 Bauzonen mit speziellen Vorschriften Strukturerhaltung / zugehörige Anträge zu Anhang und Zonenplan.....	15
§15 Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen .....	17
§16 Grundmasse für die Einzelbauweise .....	17
§17 Arbeitsnutzungen .....	19
§18 Preisgünstige Wohnungen .....	19
§19 Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen .....	21
§20 Hochhäuser .....	21
§21 Landwirtschaftszone .....	21
§22a Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung .....	22
§22b Zonen des öffentlichen Interesses für Freihaltung / zugehörige Anträge im Zonenplan .....	23
§23a Zone für Freihaltung / zugehörige Anträge im Zonenplan .....	23
§23b Zone für Familiengärten / zugehörige Anträge im Zonenplan.....	23
§23c Zone für Reitsport.....	24

§23d Zone Durchgangsort für Fahrende .....	24
§24 Weilerzone .....	24
§25 Ortsbildschutzzone.....	26
§27 Landschaftsschutzzone / zugehörige Anträge im Zonenplan .....	26
§28 Gemeindliche Naturschutzzone / zugehörige Anträge im Zonenplan .....	27
§29 Schutzzone Allmend Hagendorn .....	27
§31 Zone für Gewässerraum .....	28
§32 Schutzobjekte .....	28
§33 Einordnung .....	28
§35 Parkierung und Mobilität .....	29
§36 Grundstückerschliessung und Abfallentsorgungsanlagen.....	29
§37 Hindernisfrei Bauen.....	30
§38 Gemeinschaftliche Freiflächen .....	31
§40 Ökologische Ausgestaltung / ökologischer Ausgleich .....	32
§41 Dachgestaltung und Fassaden.....	33
Anträge für zusätzliche Einzonungen .....	34
Anträge für zusätzliche Umzonungen .....	35
Weitere Anträge.....	36
<b>Mitwirkung zum Parkplatzreglement .....</b>	<b>39</b>
Allgemeines .....	39
§1 Zweck.....	39
§3 Ausnahmen .....	40
§6 Berechnung des Grenzbedarfs .....	40
§7 Effektiver Bedarf.....	40
§10 Besondere Verhältnisse .....	41
§13 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge .....	41
§15 Anordnung und Gestaltung der Parkplätze.....	42
§17 Ablösesumme .....	43
<b>Mitwirkung zum Richtplan Verkehr und Strassenräume.....</b>	<b>44</b>
Allgemeines .....	44
Allgemeine Anträge zur informellen Mitwirkung des Richtplans Verkehr und Strassenräume .....	44
Richtplankarte Fussverkehr und öffentlicher Verkehr .....	45

Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Fussverkehr und öffentlicher Verkehr .....	45
Festlegung F1 Fusswegverbindungen .....	45
Fusswegverbindungen bestehend .....	46
Fusswegverbindungen geplant .....	46
Fusswegverbindungen neuer Eintrag.....	46
Wichtige Strassenquerung .....	47
Über- und Unterführung .....	47
Bushaltestellen .....	48
Richtplankarte Veloverkehr .....	48
Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Veloverkehr.....	48
Festlegung V1 Velowegverbindungen.....	49
Festlegung V2 Veloachse.....	49
Festlegung V3 Öffentliche Veloabstellanlagen .....	50
Festlegung V4 Wichtige Strassenquerung.....	50
Festlegung neu .....	50
Velowegverbindungen bestehend .....	50
Velowegverbindungen geplant .....	51
Velowegverbindungen neuer Eintrag .....	52
Veloachsen geplant.....	52
Veloabstellplätze .....	53
Wichtige Strassenquerung .....	53
Richtplankarte Gestaltung von Strassen und Plätze .....	54
Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Gestaltung von Strassen und Plätzen .....	54
Festlegung SB 2 Platzgestaltung kommunale Bedeutung .....	54
Festlegung SB 3 Ankunftsort / Torsituation .....	55
Landschaftsorientierter Boulevard .....	55
Siedlungsorientierter Boulevard .....	55
Zentrumsraum.....	56
Quartierrückgrat.....	56
Quartierstrassen und Quartierwege .....	57
Kommunale Festlegungen.....	57
Übergeordnete Festlegungen .....	58
Wichtige Landschaftsrouten .....	58

Richtplankarte Strassennetz und Parkierung.....	59
Festlegung SP2 Groberschliessungsnetz .....	59
Festlegung SP3 Langsamfahrzone .....	59
Festlegung SP4 Besonderer Abstimmungsbedarf Siedlung und Verkehrsinfrastruktur .....	59
Festlegung SP6 Umbau Knoten .....	59
Kommunale Festlegungen.....	60
Parkierungsanlagen.....	61
Zielgeschwindigkeit.....	62
Weitere Anträge zum Richtplan Verkehr und Strassenräume.....	63

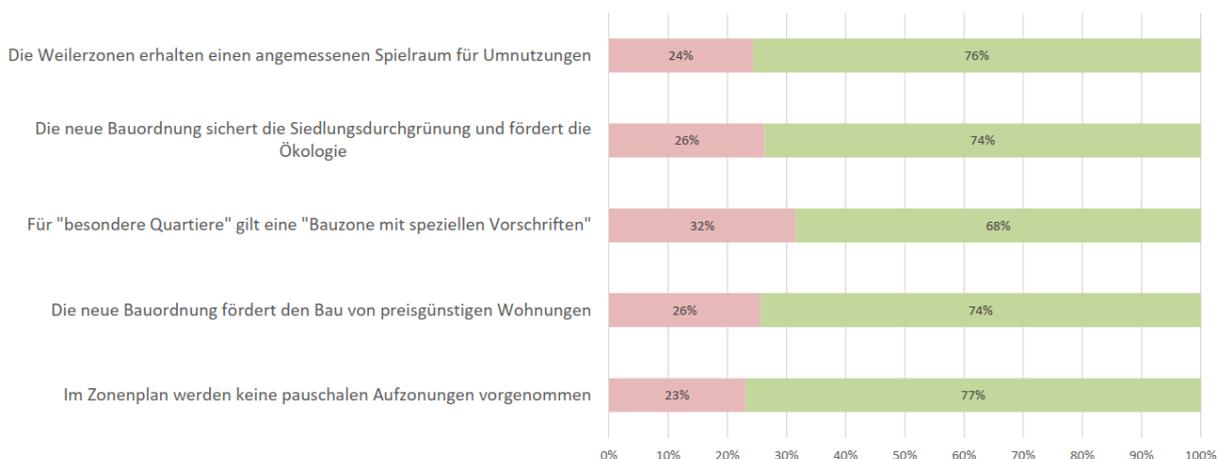
## Prozess der Ortsplanungsrevision und informelle Mitwirkung

Das kantonale Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, die Ortsplanung (Bauordnung/Zonenplan/Richtplan) bei einer Revision öffentlich aufzulegen, damit die Bevölkerung demokratisch mitwirken kann. Bereits vor diesem vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren hat der Gemeinderat Cham die Chamerinnen und Chamer dazu eingeladen, die im Entwurf vorliegenden Planungsinstrumente zu kommentieren und so dem Gemeinderat eine Rückmeldung zu geben, welche Punkte der Ortsplanungsrevision gut sind und welche verbessert resp. geändert werden sollten. Von dieser Möglichkeit der informellen Mitwirkung haben zahlreiche Personen Gebrauch gemacht.

## Mitwirkung zu Zonenplan und Bauordnung

### Allgemeines

Zu Zonenplan und Bauordnung gingen rund 370 Einzelanträge von rund 60 Personen und Organisationen ein. An der Zustimmungsmessung zu den fünf weitreichendsten Revisionsthemen haben rund 40 Personen und Organisationen teilgenommen. Nachfolgende Grafik zeigt vereinfacht den Anteil der zustimmenden resp. nicht zustimmenden Voten.



Die Einzelanträge zu Zonenplan und Bauordnung wurden ausgewertet, in der zuständigen Kommission diskutiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Wo sinnvoll und möglich wurden die Entwürfe von Bauordnung und Zonenplan entsprechend angepasst. Die nachfolgende Dokumentation führt die eingegangenen Anträge pro Bauordnungsartikel resp. pro Themenfeld in zusammengefasster Form auf. In der jeweiligen Beantwortung zeigt der Gemeinderat auf, ob die Anträge zu Änderungen im Entwurf geführt haben und was die Begründung dafür ist.

Hinweis: Die Nummerierung im Mitwirkungsbericht bezieht sich auf den Stand der Bauordnung zum Zeitpunkt der Mitwirkung. Beim Stand, welcher für die Vorprüfung verabschiedet wird, kam es zu Verschiebungen und Anpassungen der Nummerierungen.

### Themenbereich Klimaneutralität, Energieautonomie, Ökologie und Ökonomie

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert einen neuen Paragraphen zum Thema Klimaneutralität, Energieautonomie, Ökologie und Ökonomie. Darin ist ein Ausnutzungsbonus vorzusehen sowie eine Gleichstellung dieser Themenfelder mit dem Ortsbildschutz.</p> <p>(B) An diversen weiteren Stellen in der Bauordnung wird gefordert, dass das Thema gemäss (A) im Sinne der Zielsetzung resp. des Zonenzwecks ergänzt wird. Dies insbesondere auch in Zonen, welche die sorgfältige Weiterentwicklung von bestehenden Strukturen fördern sollen, beispielsweise bei § 12 Kernzone, § 25 Ortsbildschutzzone, § 33 Einordnung.</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass in der Zone für Reitsport eine klimaneutrale und autarke energetische Nutzung verlangt wird. Zudem sollen in den Weilerzonen derartige Neubauten zulässig sein.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Themen Klimaneutralität, Energieautonomie und Ökologie sind von hoher Bedeutung. Der Entwurf der Bauordnung sieht in § 40 ein Massnahmenbündel zur Steigerung der Biodiversität und zur Klimaanpassung im Siedlungsgebiet vor. Der Bund und der Kanton definieren die übergeordneten Anforderungen und Standards zur Energieanwendung und CO<sub>2</sub>-Neutralität (Klimaschutz), die entsprechend der politischen Meinungsbildung laufend angepasst werden. Die Entwicklung ist sehr dynamisch. Aus Sicht des Gemeinderats ist es fraglich, ob eine kommunale Sonderregelung in der Bauordnung in Form eines Nutzungsbonus sinnvoll, rechtmässig und vollzugstauglich wäre. Der Antrag wird aus diesen Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>(B) Das kantonale Energiegesetz definiert die energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle (Energieeffizienz) und zur Vermeidung fossiler Energieträger (CO<sub>2</sub>-Reduktion). Erhöhte Anforderungen können nur bei Bebauungsplänen verlangt werden.</p> <p>(C) In der Zone für Reitsport und in den Weilerzonen können bezüglich Klimaschutz und Energieautarkie keine verschärfenden Vorschriften erlassen werden.</p>

### Themenbereich Förderung von Umbauten statt Abriss

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass ein Zusatzartikel zur Förderung von Umbauten anstatt Abriss vorgesehen wird.
Beantwortung:	(A) Das Anliegen ist sowohl in Bezug auf die Ressourcenschonung als auch mit Blick auf den Erhalt von erschwinglichem Wohnraum relevant. Die Bauordnung wird um einen entsprechenden Artikel ergänzt, der im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hinsichtlich der Rechtmässigkeit überprüft wird.

### Themenbereich Hagendorn

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, dass die Ortsplanungsrevision Cham um ein Kapitel 'Hagendorn' (im Sinne einer Vorstadt) erweitert wird. Es soll ein Strukturbild "Hagendorn-Dorfstrasse" aufgezeigt werden, welches auch die bestehenden Liegenschaften entlang der Dorfstrasse in die Entwicklungsziele miteinbezieht. Die Gemeinde soll mit Eigentümerschaften resp. Investoren planen und dabei in den Lead gehen.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zone öffentliches Interesse für Bauten (OeIB) entlang der Lorze (Abgabe der Firma Baumgartner an die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung) korrekt eingetragen wird. Zudem sollen neue Zonen OeIB als Begegnungs- resp. Erholungsorte definiert werden.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass die Arbeitszone in Hagendorn um die Parzellen der Firma Bircher, Huob, erweitert wird.</p> <p>(D) Mehrere Anträge fordern, dass in Hagendorn eine Kernzone erlassen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Ziel, Hagendorn als Ortsteil mit eigenem funktionalem Zentrum weiterzuentwickeln, wird im Raumentwicklungskonzept aufgezeigt und soll weiterverfolgt werden. Ein vertieftes Strukturbild kann nachgelagert zur Nutzungsplanungsrevision erstellt (Aktualisierung Quartierbeschreibung) werden. Für die schrittweise Umsetzung liegt die Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Grundeigentümerschaften. Die zentrumsgerichte Umgestaltung der Dorfstrasse (Strassenparzelle) setzt die Zustimmung des Kantons voraus, da es sich um eine Kantonsstrasse handelt. Die Gemeinde ist mit dem Kanton im Austausch, um die anstehende Sanierung der Dorfstrasse (Lärmschutzbelag und Bushaltekanten) nach Möglichkeit mit Gestaltungselementen zu ergänzen.</p> <p>(B) Die Zone OeIB (Lorzenparadies) verändert sich gegenüber dem rechtskräftigen Stand in ihrer Ausdehnung nicht. Das abgetretene Landstück liegt bereits heute in der OeIB. Weitere OeIB werden nicht definiert, da die Gemeinde keine weiteren Grundstücke besitzt und zu diesem Zweck auch kein Landwirtschaftsland eingezont werden kann.</p>

	<p>(C) Die Ausdehnung der Arbeitszone in Richtung Landwirtschaftszone ist nicht vorgesehen. Dadurch würde ein Landwirtschaftsgebiet betroffen, das im Bundesinventar der schützenswerten Landschaften der Schweiz aufgeführt ist.</p> <p>(D) Der Erlass einer Kernzone in Hagendorn ist nicht angezeigt, da diese mitunter auf den Erhalt von bestehenden Strukturen ausgelegt ist und hohe gestalterische Anforderungen mit sich bringen würde. Der Gemeinderat schlägt daher alternativ vor, auf der Lorzeninsel im Bereich der Dorfstrasse eine Wohn- und Arbeitszone festzulegen, wodurch ein Gewerbebonus beansprucht werden kann und die Umsetzung des "funktionalen Zentrums" (REK) begünstigt wird.</p>
--	---

### Einleitung

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass der Titel "Einleitung" geändert werden soll, z.B. "Planungsinstrumente und -organe".
Beantwortung:	(A) Im Aufbau der Bauordnung hat sich die Gemeinde Cham an die kantonale Musterbauordnung gehalten. Dieser Titel wurde daraus übernommen.

### §2 Ortsbauliche Grundhaltung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, dass der Paragraph umbenannt wird in "ortsbauliches Ziel".</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass die Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung als Grundhaltung stärker hervorgehoben werden soll (§ 2.1).</p> <p>(C) Derselbe Antrag fordert, dass das Raumentwicklungskonzept REK und das städtebauliche und architektonische Leitbild unverbindlich sein sollen (§ 2.1 a).</p> <p>(D) Verschiedene Anträge fordern, dass sich das Landschaftsentwicklungskonzept LEK bezüglich Erholungsnutzen stärker auf den Erhalt der Naturwerte ausrichten soll. Ein Antrag fordert zudem, dass das LEK auch Massnahmen zum Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen enthalten soll (§ 2.1 b).</p> <p>(E) Verschiedene Anträge fordern, § 2.2 zu streichen und keine Vollzugsrichtlinien zu erlassen. Ein weiterer Antrag fordert, dass die Verbindlichkeit von Vollzugsrichtlinien benannt wird.</p> <p>(F) Ein Antrag fordert, § 2 und § 3 neu zu strukturieren (im Sinne der Planungshierarchie) und einen Grundsatz über die Richtpläne in § 2 zu erfassen.</p> <p>(G) Eine Eingabe fragt nach, ob die Quartierbeschriebe weiterhin angewendet werden und weshalb diese nicht erwähnt sind.</p>
-----------------------	--

Beantwortung:	<p>(A) Der Paragraph wird entsprechend umbenannt.</p> <p>(B) Die Formulierung im Bauordnungsentwurf bildet das Ziel einer Balance zwischen Erhalt und Weiterentwicklung bestehender Baustrukturen bereits korrekt ab.</p> <p>(C) Sowohl in die Erarbeitung des Raumentwicklungskonzepts wie auch des städtebaulichen und architektonischen Leitbilds wurde die Bevölkerung in einem ausführlichen Prozess miteinbezogen. Diese konzeptionellen Planungsinstrumente illustrieren die kommunalen Entwicklungsziele und sind behördenverbindliche Entscheidungsgrundlagen in Ermessensfragen. Die im Bauordnungsentwurf gewählte Formulierung ist korrekt.</p> <p>(D) Die Anträge zeigen, dass die Koordination zwischen landwirtschaftlicher Produktion, Erholungsnutzung und Naturschutz eine umfassende Interessensabwägung bedingen, was in § 2.1 lit. b) sinngemäss ergänzt wird.</p> <p>(E) Vollzugsrichtlinien o.ä. dienen einem einheitlichen und transparenten Vollzug der Bauordnung und sind deshalb wichtig für eine einheitliche Kommissions- und Verwaltungsarbeit. Sie können die Vorschriften der Bauordnung präzisieren, jedoch nicht verschärfen. Der Gemeinderat kann auch ohne Hinweis in der Bauordnung entsprechende Vollzugshilfen erlassen. Die Bauordnung macht diese Kompetenz lediglich transparent. Im Sinne der Anträge wird in § 2.2 präzisiert, dass solche Dokumente den Charakter von Vollzugshilfen haben. Sie sollen die kommunale Praxis darlegen und so das Baubewilligungsverfahren für alle Beteiligten erleichtern. Sie sind nicht rechtsverbindlich, werden bei Baurekursverfahren jedoch vielfach in Bezug auf die Frage des behördlichen Ermessens beigezogen.</p> <p>(F) Die Gliederung im Bauordnungsentwurf wird als zweckdienlich erachtet. In § 3 wird die Verbindlichkeit in der Kommentarspalte ergänzt.</p> <p>(G) Die Quartierbeschriebe haben sich bewährt und können wie bis anhin durch die Baukommission zur Beurteilung der ortsbaulichen Einordnung beigezogen werden. Sie werden in der Aufzählung in §2.1 lit. a) ergänzt.</p>
---------------	---

### §3 Weitere kommunale Planungsmittel

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, die Verbindlichkeit von Quartiergestaltungsplänen zu lockern und diese nur als "mögliche Ausrichtung zur Weiterentwicklung" zu definieren (§ 3.2).</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, Naturobjekte als Sondernutzungspläne aufzuzählen (§ 3.3).</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass das Inventar der Schutzobjekte durch den Souverän zu beschliessen ist (§ 3.4). Ein weiterer Antrag fordert das Streichen dieses Paragraphen, da er obsolet sei.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Bestimmung im Bauordnungsentwurf entspricht der gesetzlichen Vorgabe im Planungs- und Baugesetz (§ 15a PBG).</p> <p>(B) Naturobjekte sind planungsrechtlich nicht als Sondernutzungspläne einzustufen.</p>

	(C) Das Inventar der Schutzobjekte wird zeitgleich mit der Bauordnung öffentlich aufgelegt. Das Inventar wird durch den Gemeinderat und nicht durch die Stimmbevölkerung beschlossen. Der Hinweis auf die Schutzobjekte in der Bauordnung ist zweckmässig, damit die Inhalte früh in den Planungsprozess miteinbezogen werden.
--	--

#### §4 Planungs- und Baukommission

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, dass die gewählten Mitglieder der Kommissionen fachlich qualifiziert sein müssen. Mehrere Anträge fordern zudem, dass die Baukommission mit externen Fachpersonen ergänzt werden soll (mindestens für Bauvorhaben in besonderen Gebieten oder mit besonderer Tragweite).
Beantwortung:	(A) Das Pflichtenheft der Baukommission sah bislang vor, dass die Mitglieder entsprechende Fachkenntnisse haben müssen. Aktuell wurde dieser Passus gestrichen, da während der aktuellen Legislatur die Pflichtenhefte aller Kommission diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst werden sollen. Die Parteien wären dann gefordert, entsprechend qualifizierte Personen zu delegieren, welche Fachbeurteilungen vornehmen können. Es steht dem Gemeinderat zudem frei, parteiunabhängige Personen in die Kommission zu wählen. Eine zusätzliche Formulierung in der Bauordnung ist nicht notwendig, zumal die Zuständigkeiten ohnehin in der Gemeindeordnung geregelt sind. Die Planungskommission ist rein politisch zusammengesetzt und wird bei Bedarf durch die gewählte Fachperson ("Ortsplaner") beraten. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt.

#### §5 Bebauungspläne und Bebauungsplanpflicht

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Verschiedene Anträge fordern eine präzisere Formulierung von § 5.2 (Auslösen der Bebauungsplanpflicht). Ein Antrag fordert zudem, dass erst bei einer Erweiterung über 20 % der anrechenbaren Geschossfläche die Bebauungsplanpflicht ausgelöst wird.</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass der Gemeinderat zwingend die Anforderungen an Bebauungspläne ortsspezifisch konkretisieren sowie bei einfachen Bebauungsplänen Analysen und Studien fordern muss (§ 5.3). Ein anderer Antrag fordert, dass Letzteres ersatzlos gestrichen wird.</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass die Einwohnergemeinde Cham für Forderungen im Zusammenhang mit ordentlichen oder einfachen Bebauungsplänen finanzielle Beiträge leisten soll.</p> <p>(D) In einer Bemerkung wird die Aufhebung des Bebauungsplans "Telefongebäude Allmend" und die daraus resultierende Zugehörigkeit zur Wohnzone W4 begrüsst.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bebauungsplanpflicht Röhrliberg beibehalten wird.</p>
-----------------------	--

	<p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass die neu vorgesehene Bebauungsplanpflicht nördlich des Rigiplatzes auch das gemeindliche Grundstück 146 umfassen soll.</p>
Beantwortung:	<p>(A) § 5.2 präzisiert, dass im bereits überbauten Gebiet eine Bebauungsplanpflicht erst ausgelöst wird, wenn die bestehende Bausubstanz in erheblichem Masse verändert wird. Die Bestimmung bezieht sich auf die Perimeter mit Bebauungsplan-Pflicht und findet keine Anwendung auf bestehende Bebauungspläne. Entsprechend wurde der Paragraph in "Bebauungsplanpflicht" umbenannt. Der beantragte grössere Spielraum von bis zu 20 % wäre unverhältnismässig und würde dem Ziel einer koordinierten Entwicklung widersprechen.</p> <p>(B) Eine Verschärfung von § 5.3 wäre unverhältnismässig und würde übergeordnetem Recht widersprechen. Es ist allerdings wichtig, dass es dem Gemeinderat freisteht, für eine qualitätsvolle Entwicklung auch bei einfachen Bebauungsplänen Analysen oder Studien zu verlangen.</p> <p>(C) Die Finanzierung bei ordentlichen Bebauungsplänen ist in § 4 Abs. 2 lit. e) in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz V PBG geregelt. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerschaften zu tragen. Auch bei einfachen Bebauungsplänen ist eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde nicht angezeigt und finanzrechtlich auch nicht zulässig, zumal auch einfache Bebauungspläne einen erheblichen Mehrwert für die Grundeigentümerschaften und keinen Minderwert bewirken, der ausgeglichen werden müsste.</p> <p>(D) Dabei handelt es sich um ein Missverständnis. Im Zonenplan werden lediglich diverse Bebauungsplanpflichten aufgehoben. Grösstenteils darin begründet, dass auf dem entsprechenden Gebiet bereits ein Bebauungsplan erstellt wurde. Der jeweilige Bebauungsplan bleibt in Kraft, sofern er nicht in einem separaten Verfahren vom Souverän aufgehoben wird.</p> <p>(E) Für das Gebiet Röhrliberg besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, weshalb die Bebauungsplanpflicht im Zonenplan aufgehoben werden kann. Der bestehende Bebauungsplan bleibt unverändert in Kraft. Das Verfahren für eine Anpassung oder Aufhebung richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz und setzt die Zustimmung der Stimmbevölkerung voraus.</p> <p>(F) Die Erweiterung eines Bebauungsplanperimeters um das genannte Grundstück wird für eine ganzheitliche Betrachtung und Lösungsfindung als sachgerecht und zweckmässig erachtet und der Pflichtperimeter entsprechend angepasst.</p>

### §7 Zwischennutzungen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag unterstützt die vorgeschlagene, zeitlich begrenzte Regelung für Zwischennutzungen. Weitere Anträge fordern eine kürzere Frist, andere Anträge fordern eine längere Frist.</p>
-----------------------	---

Beantwortung:	(A) Die vorgeschlagene Formulierung stellt grundsätzlich einen Mittelwert dar, wie auch die divergierenden Anträge zeigen. Um für etablierte Zwischennutzungen auf begründeten Antrag und mittels Gemeinderatsbeschluss mehr Spielraum einzuräumen, wird die Formulierung leicht angepasst.
---------------	---

### §9 Wohn- und Arbeitszonen

Anträge (sinngemäss):	(A) Verschiedene Anträge unterstützen die zugrundeliegenden Gestaltungsziele, fordern aber eine offenerere Formulierung von § 9.2. Ein weiterer Antrag fordert, dass § 9.2 Abs. 2 sprachlich präzisiert wird.  (B) Ein Antrag fordert, dass das Ziel eines aufenthaltsfreundlichen und adressbildenden Übergangs zum öffentlichen Raum nicht in der Bauordnung festgeschrieben wird.
Beantwortung:	A) § 9.2 wird im Sinne der Anträge präziser formuliert. B) Das städtebauliche und architektonische Leitbild, das Raumentwicklungskonzept sowie die Richtplankarte Strassenraumgestaltung zeigen auf, wie die Begriffe "aufenthaltsfreundlich und adressbildend" ausgelegt werden. Im Interesse eines einfacheren Vollzugs wird § 9.2 im Sinne der Anträge präziser formuliert.

### §10 Wohn- und Arbeitszone Papieri

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird eine Präzisierung von § 10.3 gefordert. (B) In einem Antrag wird gefordert, dass § 10.4 gestrichen wird.
Beantwortung:	(A) Eine Umformulierung von § 10.3 ist nicht angezeigt, da es sich um eine junge Bauordnungsbestimmung handelt (2017). Die Veränderung der planerischen Rahmenbedingungen nach dieser kurzen Zeit ist nicht zweckmässig und würde den Grundsatz der Planbeständigkeit infrage stellen. (B) § 10.4 wird gestrichen, da der Bebauungsplan Papieri rechtskräftig ist und damit die festgelegte Kausalität gegeben ist.

### §12 Kernzone

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass auch in der Kernzone eine Grünflächenziffer von 20 % einzuhalten ist.  (B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Kernzone nicht die Erhaltung der vorhandenen Strukturen bezwecken soll, sondern lediglich die zeitgemässe Weiterentwicklung (§ 12.1).  (C) In verschiedenen Anträgen wird gefordert, den Begriff der "ortsbildprägenden typischen Bauten" genauer zu definieren resp. ein Inventar dazu zu erlassen, welches durch den Souverän beschlossen werden soll (§ 12.4). Gemäss einem weiteren Antrag soll dem allfälligen Abbruch die-
-----------------------	---

	<p>ser Bauten durch den Souverän stattgegeben werden. Weiter wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinde für den Erhalt inventarisierter Gebäude gefordert.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass die qualitativen Anforderungen an die Umgebungsgestaltung höher sein sollen (§ 12.5). Ein anderer Antrag fordert, dass die Umgebungsflächen möglichst naturnah zu begrünen sind. Weiter wird angemerkt, dass der letzte Satz (Gebot der möglichst kleinen Terrainveränderung) obsolet und daher zu streichen sei.</p> <p>(E) Es wird beantragt, die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat für Vollzugsrichtlinien (§ 12.7) zu streichen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) An Bauten in der Kernzone werden zu diversen Themenfeldern hohe Anforderungen gestellt. Die Situationsanalyse hat gezeigt, dass eine Grünflächenziffer in dieser baulichen Struktur zu starr wäre, da die Umgebungsflächen in den Kernzonen vielen Nutzungsansprüchen genügen müssen. Die qualitative Formulierung gemäss § 12.5 wird als zielführender erachtet.</p> <p>(B) Der Ortskern von Cham ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt. Den Fokus lediglich auf die Weiterentwicklung zu legen und den Erhalt besonders wertvoller ortsbaulicher Situationen auszublenden, ist nicht sachgerecht. Die Bestimmung lässt gemäss Formulierung bereits ein Abwägen zwischen Erhalt und Weiterentwicklung zu und muss nicht geändert werden.</p> <p>(C) Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im kantonalen Inventar der schützenswerten Denkmäler festgehalten. Sie können auf zugmap.ch eingesehen werden. Die Kernzone ist zudem mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Die kantonale Denkmalpflege wird bei Bauvorhaben und Abbruchgesuchen einbezogen. Die Kompetenz dazu liegt nicht beim Souverän. Die Einzelheiten wie auch die finanziellen Beiträge sind im kantonalen Denkmalschutzgesetz geregelt.</p> <p>(D) Die besonders hohen Anforderungen an die Umgebungsgestaltung sind bereits in § 12.3 definiert. Die ökologischen Anforderungen wurden ergänzt. Der Hinweis auf den beizubehaltenden Terrainverlauf ist zweckdienlich.</p> <p>(E) Es handelt sich um ein Transparentmachen, dass für die Kernzone eine Vollzugshilfe erstellt wird. Die Möglichkeit dazu ist in der Bauordnung in § 2 Abs. 2 geregelt und muss in § 12 nicht wiederholt werden. Daher genügt ein Hinweis in der Kommentarspalte der neuen Bauordnung. Der Absatz wurde gestrichen.</p>

### §13 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historische Bauten und Anlagen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Villette, der Hirsgarten, die Solitüde sowie die Kleineslen ebenfalls in der Aufzählung der Gebiete, welche sich in dieser Zone befinden, ergänzt werden.</p>
-----------------------	---

	<p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass genauer definiert wird, was mit "massvoller" Erweiterung, welche keine Bebauungsplanpflicht auslöst, gemeint ist (§ 13.3).</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass in den Teilzonen B lediglich Sport- und Erholungsnutzen zulässig sein soll, keine Parkplätze.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die genannten, gemeindeeigenen Gebiete liegen jeweils in einer Zone für öffentliches Interesse, die Villa Solitude (Täubmatt) liegt in der Landwirtschaftszone. Eine Anpassung der Zonierung ist nicht angezeigt.</p> <p>(B) Dies wurde entsprechend präzisiert.</p> <p>(C) Die Definition der Teilzone B wurde gegenüber dem rechtskräftigen Zonenplan nicht verändert, Parkplätze sind bereits umgesetzt resp. vorhanden. Eine Änderung würde Fragen der Bestandsgarantie und des Vollzugs ergeben, weshalb der Antrag nicht berücksichtigt wird.</p>

#### **§14 Bauzonen mit speziellen Vorschriften Strukturhaltung / zugehörige Anträge zu Anhang und Zonenplan**

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In verschiedenen Anträgen wird gefordert, dass die Zonenbestimmungen stärker auf kleinteilige Parzellenstrukturen ausgerichtet werden sollen, zudem soll eine Höhenbeschränkung vorgesehen werden. Die Bestimmung, insbesondere Abs. 3, sei zu umfassend und einengend und solle offener formuliert werden. Dies ohne das Ziel zu verlieren, die individuellen Strukturen der Quartiere zu erhalten.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bestandsgarantie für Um-, Neu- und Anbauten zugesichert wird.</p> <p>(C) Verschiedene Eingaben begrüßen das Schaffen der Zone grundsätzlich. Es wird nach der Verbindlichkeit und rechtlichen Handhabung zur Verhinderung von unpassenden Projekten gefragt. Zudem stelle sich die Frage nach der Anwendung der bisherigen Quartierbeschriebe.</p> <p>(D) Verschiedene Anträge fordern, dass § 14 sowie der gesamte Anhang ersatzlos gestrichen wird. Die Gebiete sollen in der bisherigen Zonierung verbleiben.</p> <p>(E) Verschiedene Anträge fordern, auf die Umzonung des Gebiets "Löbern, Weinbergstrasse" zu verzichten.</p> <p>(F) Verschiedene Anträge fordern für das Gebiet "Lindenham", auf die Umzonung zu verzichten. Falls trotzdem eine Umzonung erfolgt, soll die Ausdehnung der rechtskräftigen Ortsbildschutzzone entsprechen. In einem Antrag wird auch die Aufhebung der rechtskräftigen Ortsbildschutzzone Lindenham gefordert.</p>
-----------------------	---

	<p>(G) In einem Antrag wird gefordert, auf die Umzonung des Gebiets "Schellenmatt" zu verzichten. Zudem wird beantragt, das Gebiet korrekt nach den alten Plänen zu benennen.</p>
<p>Beantwortung:</p>	<p>(A) Die Zonenbestimmungen sowie die Strukturpläne im Anhang der Bauordnung wurden diesbezüglich überprüft und überarbeitet. Neu gilt ein kleinerer Grenzabstand in dieser Zone sowie eine Grenzabstanderleichterung für Ersatzneubauten. Zudem gibt es eine Höhenbeschränkung. Die Strukturpläne im Anhang wurden in ihrem Detaillierungsgrad zurückgenommen.</p> <p>(B) Die Bestandsgarantie ist bereits aufgrund des übergeordneten Rechts gewährleistet und muss in der Bauordnung nicht geregelt werden.</p> <p>(C) Durch die Integration der Strukturpläne im Anhang der Bauordnung durchlaufen diese den gesamten Planungsprozess und werden als integraler Bestandteil der Bauordnung durch den Souverän beschlossen. Es ist Aufgabe der Baukommission, Baugesuche hinsichtlich ihrer Einpassung anhand der Strukturpläne zu beurteilen. Gegebenenfalls werden für die Gebiete mit Strukturhaltung die bestehenden Quartierbeschriebe aktualisiert. Eine Aktualisierung ist jedoch nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stimmbewölkerung, sondern wird durch den Gemeinderat beschlossen.</p> <p>(D) Die neue Zone tritt in mehreren Gebieten an die Stelle der Ortsbildschutzzone, welche der heutigen Grundnutzung überlagert und in der Bauordnung ausführlich geregelt ist. Die Quartiere "Löbernstrasse", "Rigistrasse", "Schällenmatt" und "Seestrassen" sind im ISOS (Inventar schützenswerter Ortsbilder Schweiz) aufgeführt. Aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden muss das ISOS in die Interessenabwägung der Nutzungsplanungsrevision einbezogen werden. Für die Hochhaussiedlung "Alpenblick" wird eine Unterschutzstellung erwägt. Die neue Bauzone mit speziellen Vorschriften Strukturhaltung trägt diesen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung. Die Zonenbestimmungen sind angemessen und gewährleisten den Grundeigentümerschaften, ihre Liegenschaften weiterzuentwickeln.</p> <p>(E) Auf die Umzonung des Gebiets "Löbern, Weinbergstrasse" wird verzichtet, da sich dieses heute nicht in einer Ortsbildschutzzone befindet und auch nicht im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als erhaltenswert gekennzeichnet ist.</p> <p>(F) Das Gebiet weist eine wertvolle, identitätsstiftende und charakteristische Struktur auf und befindet sich heute grösstenteils in der Ortsbildschutzzone. Eine Zonierung, die eine besonders sorgfältige Weiterentwicklung sicherstellt, wird nach eingehender Prüfung weiterhin als richtig erachtet. Mit der Umzonung in die vorgesehene Zone werden neu klarere Rahmenbedingungen geschaffen. Die Ausdehnung resp. Verschiebung des</p>

	<p>Perimeters gegenüber der bisherigen Ortsbildschutzzone wurde verifiziert. Am Perimeter wird festgehalten. Er ist bezüglich der vorhandenen Strukturmerkmale abgestimmt.</p> <p>(G) Das im Antrag genannte Anliegen aus der Ortsplanungsrevision 2007 (Erhalt der vorhandenen Bebauungsstruktur) wird mit der aktuellen Zonierung gestärkt. Die Struktur des Quartiers ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als besonders erhaltungswürdig bezeichnet. Bauliche Veränderungen müssen der Situation besonders Rechnung tragen. Die Ausnützungsziffer wird gegenüber der heutigen Zonierung nicht verkleinert. Die Benennung erfolgt anhand der im kantonalen Geoinformationssystem angewandten Schreibweise. Dort lautet die Schreibweise für die Strasse "Schellenmattstrasse", für das Gebiet aber "Schällenmatt".</p>
--	--

#### §15 Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass Bauten und Anlagen zukunftsorientiert (anstelle rücksichtsvoll) in das Ortsbild einzuordnen sind.
Beantwortung:	(A) Eine rücksichtsvolle Einpassung in das Ortsbild widerspricht nicht dem Ziel, zukunftsorientierte Bauten zu erstellen. Rücksichtsvoll bauen bedeutet mitunter, dass sorgfältig mit dem Bestand umgegangen wird, welcher für viele Personen identitätsstiftend ist. An der Formulierung wird festgehalten.

#### §16 Grundmasse für die Einzelbauweise

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In verschiedenen Anträgen wird eine Lockerung der Grünflächenziffer gefordert. Es wird beantragt, dass die Grünflächenziffer nur auf Neubauten anzuwenden sei, dass sie überall auf maximal 30 % festgelegt wird und dass sie insbesondere in Arbeits- sowie Wohn- und Arbeitszonen gestrichen oder deutlich reduziert wird. Zudem soll eine Unterschreitung auch aufgrund klimafreundlicher oder ökonomischer Verhältnisse möglich sein.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass zur Grünflächenziffer nur unterkellerte Bereiche gehören sollen, welche mind. 1 m überdeckt sind. Zudem sei dies in der Bauordnung resp. im Anhang zu definieren. Ein anderer Antrag fordert, dass die Grünflächenziffer bereits bei moderater Überdeckung gelten soll.</p> <p>(C) Verschiedene Anträge wurden im Zusammenhang mit der Umrechnung resp. Neudefinition der Baubegriffe gemäss IVHB gestellt (IVHB = Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe).</p> <p>(D) Ein Antrag fordert, dass die maximale Fassadenhöhe/Gesamthöhe in der Arbeitszone A von 20 m auf 21.50 m erhöht und damit ein zusätzliches Geschoss ermöglicht wird.</p>
-----------------------	--

	<p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass für die einzelnen Bauzonen eine maximale Gebäudelänge zu definieren sei.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass mit einer Bestimmung analog der Stadt Zug zugelassen werden soll, dass der Gebäudeabstand privatrechtlich aufgehoben werden kann.</p> <p>(G) In jeweils einem Antrag wird gefordert, dass auch für die fünfgeschossige Wohn- und Arbeitszone minimale Grenzabstände festgelegt werden resp. alle minimalen Grenzabstände zugunsten der Durchgrünung zu erhöhen sind.</p> <p>(H) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zonierung des Areals Pavatex Süd gemäss aktuellen Entwicklungsabsichten angepasst wird.</p> <p>(I) In einem Antrag wird gefordert, dass im Sinne der Verdichtung der Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses unabhängig der Ausnützungsziffer möglich sein soll. Ein anderer Antrag weist auf die nicht nachvollziehbare Anrechenbarkeit von Kellergeschossen hin.</p>
Beantwortung:	<p>A) Gemäss Raumentwicklungskonzept soll Cham sein durchgrüntes Erscheinungsbild erhalten. Massgebendes Instrument für das Erreichen dieser Zielsetzung ist die Grünflächenziffer. Die festgelegten Werte liegen leicht tiefer als die durchschnittlichen Grünflächenanteile in den Quartieren. Die Überprüfung hat gezeigt, dass die in der Bauordnung vorgegebenen Grünflächenziffern eingehalten werden können. Bei besonderen betrieblichen und örtlichen Verhältnissen sieht die Bauordnung vor, dass tiefere Grünflächenziffern erlaubt werden können (§ 16 Abs. 2 BO). Insbesondere bei Umbauten und Anbauten kann die Einhaltung der Grünflächenziffer jedoch zu Problemen führen. Um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, soll hier die Grünflächenziffer im Einzelfall beurteilt werden, was neu in § 16 Abs. 2 ergänzt wird. Um bei gewerblichen Nutzungen mehr Flexibilität zu erhalten, wird in den Wohn- und Arbeitszonen bei Realisierung eines Gewerbeanteils neu eine Grünflächenziffer von 30 % (anstelle 40 %) gefordert. In der Arbeitszone Städtler Allmend wird durch die Möglichkeit neu höher bauen zu können (vgl. Antwort D), der Fussabdruck der Gebäude verkleinert, womit mehr Spielraum für die Umgebungsbegrünung entsteht.</p> <p>B) Zur Grünflächenziffer sollen künftig unterkellerte Flächen gezählt werden, wenn sie min. 60 cm überdeckt sind. Dies wird im Bauordnungsanhang entsprechend vermerkt. Damit wird eine genügende Überdeckung für Staudenpflanzungen gewährleistet. Zudem wird die Menge der sogenannten "Grauenergie" reduziert, die bei grösseren Überdeckungen für Aushub und für höhere Traglasten der Untergeschosse erforderlich wäre (Grauenergie = Energieaufwand für Erstellung von Gebäuden). Für Bäume auf Untergeschossen gilt § 40 Abs. 3 der Bauordnung.</p> <p>C) Die Baummassenziffern (BMZ) werden wie folgt erhöht: Städtler Allmend: BMZ rechtskräftig 6.0 / BMZ neu 7.0 zu (+ 16%)</p>

	<p>Langacher: BMZ rechtskräftig 4.5 / BMZ neu 5.0 zu (+ 11%)  Die Ausnützungsziffern wurden jeweils um das Mass des bisher nicht an die Ausnützungsziffer anrechenbaren Attikageschosses erhöht. Ungerade Zahlen wurden jeweils auf den nächsthöheren Dezimalbruch 0.5 aufgerundet.</p> <p>D) Die Gesamthöhe/Fassadenhöhe in der Städtler Allmend (Arbeitszone A) wird neu auf 21.5 m, bei gleichbleibender Baumassenziffer, festgelegt.</p> <p>E) Bereits die heutige Bauordnung definiert keine absoluten Werte zu den Gebäudelängen. Die Gebäudelängen sind so zu wählen, dass sich Bauten gut in das Quartier einordnen. Die Festlegung einer maximalen Gebäudelänge pro Zonentyp wurde intern geprüft. Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Bautypologien in den Quartieren wurde eine absolute Vorgabe jedoch verworfen, da dies zu baurechtswidrigen Situationen im Bestand führen würde.</p> <p>F) Die Bauordnung wurde um einen Passus analog der Stadt Zug ergänzt. Dieser lässt zu, dass ein unterschrittener Gebäudeabstand (Näherbaurecht) nicht auf der Nachbarparzelle kompensiert werden muss.</p> <p>G) Neu gilt für die WA5 ein Grenzabstand von 6 m (analog Papieri und WA4). Eine gesamthafte Erhöhung der Grenzabstände ist mit Blick auf die häusliche Bodennutzung und Erneuerung der Quartiere nicht zweckmässig.</p> <p>H) Gestützt auf den Studienauftrag (Grundlage für einen Bebauungsplan) wird das Areal der neuen Zone WA Pavatex zugeteilt.</p> <p>I) Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sowie um den Erhalt bestehender Bausubstanz zu fördern, sollen bestehende Dachgeschosse altrechtlicher Bauten vollständig genutzt werden können, auch wenn dadurch die zulässige Ausnützungsziffer überschritten wird. Dazu wurde ein neuer Paragraph integriert. Eine anders definierte Anrechenbarkeit der Kellergeschosse müsste auf kantonaler Ebene geregelt werden.</p>
--	---

### §17 Arbeitsnutzungen

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass auch die fünfgeschossige Wohn- und Arbeitszone in diese Bestimmung inkludiert wird.
Beantwortung:	(A) Dies wurde so angepasst.

### §18 Preisgünstige Wohnungen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In verschiedenen Anträgen wird zu § 18 Abs. 1 gefordert, dass genossenschaftliche Bauprojekte auch bei kleineren Grundstücken einen Ausnützungszuschlag von 20 % erhalten sollen, dass die Kumulierung mit einfachen Bebauungsplänen explizit zugelassen werden soll und dass bei entsprechenden Vorhaben in der Zone WA5 der Bonus ebenfalls konsumiert werden kann.</p> <p>(B) In verschiedenen Anträgen werden sowohl eine Erhöhung des Mindestsatzes für preisgünstiges Wohnen bei Bebauungsplänen (50 – 75% der</p>
-----------------------	---

	<p>Mehrnutzung), wie auch eine Reduktion resp. Streichung dieser Pflicht gefordert.</p> <p>(C) Mehrere Anträge fordern, dass bei Bebauungsplänen keine preisgünstigen Gewerbeflächen verlangt werden resp. eine offenere Formulierung gewählt wird.</p> <p>(D) In einem Antrag wird verlangt, dass weitere Gebiete (Pavatex, Cham Nord und OYM etc.) der Pflicht zur Erstellung preisgünstiger Wohnungen unterstellt werden sollen.</p> <p>(E) Ein Antrag fordert, dass das Gebiet "Spiess" in eine reine Wohnzone eingezont und die zulässige Ausnützungsziffer um 0.2 erhöht werden soll, da sonst eine Benachteiligung gegenüber angrenzenden Zonen besteht, welche vom Bonus für Gewerbenutzung profitieren können.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass auch das Zürcher Kostenmiete-Modell zulässig sein soll.</p> <p>(G) Ein Antrag fordert, dass der Gemeinderat neben preisgünstigem Wohnen auch das Entstehen von gemeinnützig genossenschaftlichen Bauträgerschaften fördert und in Zukunft Bauland in der Wohn- und Arbeitszone im Baurecht an gemeinnützige Genossenschaften abgibt.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Mit dem Regelungsvorschlag in der Bauordnung wird der Forderung bereits entsprochen, dass gemeinnützige Bauträgerschaften auch auf kleinen Parzellen einen Ausnützungsbonus erhalten. Die Kumulierung mit einfachen Bebauungsplänen muss nicht explizit zugelassen werden, da neu die zulässige Maximalausnützung für preisgünstiges Wohnen als "Grundmass für die Einzelbauweise" festgelegt ist. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Nachweis der zu erfüllenden wesentlichen Vorzüge bei Bebauungsplänen.</p> <p>(B) Am Prozentsatz wird festgehalten, da befürchtet wird, dass ein zu hoher Prozentsatz zu wenig attraktiv für die Grundeigentümerschaften sein kann und das Ziel von mehr preisgünstigen Wohnungen in Cham nicht erreicht wird. Ein tieferer Prozentsatz hingegen würde dem Ziel von mehr preisgünstigen Wohnungen in Cham nicht gerecht.</p> <p>(C) Bei Bebauungsplänen in reinen Arbeitszonen sollen auch preisgünstige Flächen geschaffen werden. Um mehr Spielraum zu haben, wird neu aber zugelassen, dass in Ausnahmefällen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen andere Lösungen zulässig sind.</p> <p>(D) Bestehende Bauzonen können ohne entsprechende Aufzoning nicht mit einer Pflicht für das Erstellen von preisgünstigen Wohnungen belegt werden, da dies das kantonale Planungs- und Baugesetz nicht zulässt.</p> <p>(E) Das Zuteilen dieser Parzelle in eine reine Wohnzone, umgeben von Wohn- und Arbeitszonen, macht planerisch keinen Sinn. Da auch für dieses Grundstück § 18 Abs. 1 gilt, kann aber auch für eine reine Wohnnut-</p>

	<p>zung eine höhere Ausnützung erreicht werden. Die maximale Ausnützungsziffer für preisgünstiges Wohnen wird neu analog der maximalen Ausnützungsziffer für Arbeitsnutzungen gehandhabt.</p> <p>(F) Mit dem kantonalen Wohnraumförderungsgesetz besteht eine einheitliche Grundlage, welche auf den Kanton Zug abgestimmt ist. Das Zürcher Kostenmiete-Modell soll aus diesem Grund in Cham nicht zur Anwendung gelangen.</p> <p>(G) Die Einwohnergemeinde Cham besitzt keine Baulandreserven, welche für gemeinnützige Wohnbauträgerschaften im Baurecht zur Verfügung gestellt werden können.</p>
--	--

### §19 Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, § 19 Abs. 1 lit. a) komplett zu streichen und bei lit. b) "...bzw. maximal 20 % der gewerblich genutzten Fläche eines Bauvorhabens..." zu streichen.
Beantwortung:	(A) Die Bestimmung wurde präzisiert.

### §20 Hochhäuser

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass zur Beurteilung des städtebaulichen Variantenstudiums die gemeindliche Baukommission um externe Fachpersonen ergänzt wird.
Beantwortung:	(A) Diese Möglichkeit besteht, ohne dass dies in der Bauordnung explizit erwähnt wird (vgl. Anträge zu § 4 Bau- und Planungskommission).

### §21 Landwirtschaftszone

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Je ein Antrag fordert, dass in der Landwirtschaftszone Verkaufsflächen für landwirtschaftlich produzierte Lebensmittel zugelassen werden sowie, dass Landwirtschaftlich aktiv genutzte Flächen nicht mit dem Erholungsnutzen kombiniert, gleichgestellt oder überlagert werden. Ein weiterer Antrag fordert, dass auf bereits gewerblich genutzte Flächen in der Landwirtschaftszone hingewiesen wird und entsprechende Anforderungen formuliert werden.</p> <p>(B) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass die ökologische oder ästhetische Aufwertung gemäss dem Landschaftsentwicklungskonzept in der gesamten Landwirtschaftszone, auch ausserhalb der Landschaftsschutzzone, angestrebt und mit Beiträgen unterstützt wird.</p>
Beantwortung:	(A) Die Zulässigkeit von Nutzungen in der Landwirtschaftszone ist im eidgenössischen Raumplanungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt. Das Ausschliessen von Erholungsnutzung ist soweit gegeben, als dass das Erstellen von Infrastrukturen für die Erholungsnutzung in der Landwirtschaftszone eingeschränkt ist und ohne Zustimmung der Grundeigentümerschaften nicht umgesetzt werden kann.

	(B) Die Unterstützung von Aufwertungsmassnahmen gemäss Landschaftsentwicklungskonzept in der gesamten Landwirtschaftszone ist bereits heute Praxis. Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.
--	--

### §22a Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Je ein Antrag fordert, dass der Zonenzweck resp. die Zulässigkeit von Bauten und Möblierungen präzisiert wird. Abenteuerspielplätze sollen explizit zugelassen werden. Zudem sollen Umgebungsgestaltung, Bauten und Anlagen auch auf bestehende Naturwerte wie Bäume, Wildtierkorridore etc. Rücksicht nehmen.</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass Landwirtschaftszonen nicht der Erholungsnutzung zugewiesen werden.</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass die Zuweisung der Zone nochmals überprüft wird und Grundstücke, wo das Interesse an Naturwerten überwiegt, in der Zone öffentliches Interesse für Freihaltung verbleiben. Der "Kirchbühlpark" soll neu der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sollte die Umzonung trotzdem erfolgen, müssten mind. 25 % der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche vorgesehen werden.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Eine weitere Einschränkung resp. Präzisierung auf Ebene Bauordnung ist nicht zielführend, da damit der Auftrag der öffentlichen Hand und die Flexibilität zu stark eingeschränkt würden. Bei der Entwicklung und Ausgestaltung der jeweiligen Flächen wird eine Interessenabwägung vorgenommen. Abenteuerspielplätze wären gemäss aktueller Definition möglich.</p> <p>(B) Im Rahmen dieser Revision werden, mit Ausnahme eines zusätzlichen Fussballfeldes im Eizmoos, nur Flächen von der Landwirtschaftszone in die Zone öffentliches Interesse für Erholung zugewiesen, die bereits heute der Erholungsnutzung dienen. Die Fläche des zusätzlichen Fussballfeldes ist bereits heute dreiseitig von Erholungsflächen resp. Strassen eingeschlossen.</p> <p>(C) Die Zonierung wurde nochmals überprüft. Es wurde entschieden, den Lorzenpark analog dem rechtskräftigen Stand in der Zone öffentliches Interesse für Freihaltung zu belassen, dies entspricht auch dem ursprünglichen Zweck des Lorzenparks als ökologische Ausgleichsfläche. Dafür wurde der östliche Teil der Vilette in die Zone OeIE aufgenommen, da diese Zonendefinition der aktuellen Nutzung als Erholungsfläche besser entspricht. Für die Gebiete Eizmoos und Kirchbühlpark wird auch nach der nochmaligen Überprüfung die Zonierung als OeIE für die mittelfristig vorgesehenen Nutzungen als zweckmässig erachtet. Der Anteil an ökologischer Ausgleichsfläche wird zu gegebener Zeit auf Projektebene definiert, Grundsätze diesbezüglich werden im Landschaftsentwicklungskonzept festgehalten.</p>

### §22b Zonen des öffentlichen Interesses für Freihaltung / zugehörige Anträge im Zonenplan

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass in der Zone eine ökologische Aufwertung sowie biodiversitätsfördernde Pflege vorgesehen werden.
Beantwortung:	(A) Die Bauordnung wurde entsprechend ergänzt, da dies der gemeindlichen Praxis entspricht.

### §23a Zone für Freihaltung / zugehörige Anträge im Zonenplan

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass der Zonenzweck genauer definiert wird. (B) Mehrere Anträge fordern, dass die Zone für Freihaltung am Waldrand nördlich der Siedlung Röhrliberg beibehalten werden.
Beantwortung:	(A) Mit der vorliegenden Formulierung ist der Zonenzweck klar beschrieben. (B) Die Anträge werden berücksichtigt. Dort, wo der rechtskräftige Zonenplan an den Siedlungs- und Waldrändern eine Zone für Freihaltung bezeichnet, sollen diese beibehalten werden.

### §23b Zone für Familiengärten / zugehörige Anträge im Zonenplan

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, dass in der Gemeinde Cham verschiedene, kleinere Standorte für Familiengärten vorgesehen werden und diese möglichst in Siedlungsnähe liegen sollen. (B) Mehrere Anträge fordern, dass die Familiengartenstandorte "Eslen" sowie "Spiess" erhalten bleiben, resp. das Gebiet "Spiess" nicht eingezont wird. (C) Mehrere Anträge fordern, dass keine Vergrösserung der Familiengartenzone "Friesencham" vorgesehen wird. (D) Ein Antrag fordert, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Fungiziden und Herbiziden in den Familiengärten zu verbieten. Zudem sollen auch Regelungen für die Gestaltung und Nutzung gemacht werden.
Beantwortung:	(A) Die Aktivierung der Familiengartenzone Duggeli (bestehend) wurde geprüft, aufgrund fehlender Wegrechte ist dies aber kurzfristig nicht möglich. Siedlungsnah stehen damit in den nächsten Jahren keine Flächen zur Verfügung, die sich für eine Umzonung eignen. (B) Im Gebiet "Eslen" ist Nahe des Seewegs auch künftig eine Gartennutzung denkbar. Die Fläche wird weiterhin der Zone öffentliches Interesse für Erholung zugewiesen, was eine entsprechende Nutzung ebenfalls ermöglicht. Das Gebiet "Spiess" soll wie vorgesehen für die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum eingezont werden, da es sich aufgrund seiner zentralen Lage und guten Erschliessung hervorragend dafür eignet. (C) Die Familiengartenzone in Friesencham soll, um der grossen Nachfrage nach Familiengärten gerecht zu werden, auf dem gemeindeeigenen Grundstück erweitert und entsprechend umgezont werden. Auf Projektebene wird auch die Parkierung vor Ort geregelt.

	(D) Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es besteht jedoch keine Rechtsgrundlage, entsprechende Betriebsvorschriften für Drittgrundstücke zu erlassen. Unabhängig davon ergeben sich grundlegende Fragen zur Vollzugsfähigkeit einer solchen Bestimmung.
--	---

### §23c Zone für Reitsport

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, dass der Schutz der Biodiversität zu fördern, resp. die bereits vorgesehenen Massnahmen unbedingt umzusetzen sind.  (B) Ein Antrag fordert, dass mit Einreichen von Baugesuchen auch ein Rückbaukonzept gefordert ist.
Beantwortung:	(A) Eine ökologische Randgestaltung sowie die Rücksichtnahme auf Wildtierkorridore sind bereits gefordert.  (B) Rechtmässig erstellte Bauten besitzen Bestandsgarantie. Die Bauten müssen zonenkonform genutzt werden. Bei einer Aufgabe des bestehenden Betriebs bleibt eine zonenkonforme Folgenutzung möglich. Ausserhalb der Bauzone kann eine Rückbaupflicht auch ohne Bauordnungsbestimmung im Grundbuch angemerkt werden.

### §23d Zone Durchgangsplatz für Fahrende

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass eine Rückbaupflicht besteht, sobald der Durchgangsplatz nicht mehr von Fahrenden genutzt wird.
Beantwortung:	(A) Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen Zonenplan als Durchgangsplatz für Fahrende bezeichnet. Der kantonale Richtplan verpflichtet die Gemeinden, entsprechende Infrastrukturen für die Fahrenden bereit zu stellen. Wenn diese Verpflichtung entfällt, ist ein Rückbau möglich, was jedoch nicht in der Bauordnung geregelt werden muss.

### §24 Weilerzone

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, dass die neuen Bestimmungen gestrichen werden. Die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ökonomiebauten und Nebengebäuden soll auch zu Wohnzwecken zulässig und Neubauten sollen grundsätzlich möglich sein. Mehrere Anträge fordern zudem, dass das Einpassungsgebot gelockert wird und sich nach dem Nutzungsbedarf richtet. So sollen z.B. Dacheinschnitte möglich sein.  (B) Mehrere Anträge fordern, dass die Bestimmung dahingehend überarbeitet wird, dass sich Landwirtschaftsbetriebe in Weilerzonen langfristig entwickeln können resp. deren Bedürfnisse höher gewichtet werden als die Umnutzung von Flächen. In diesem Zusammenhang sollen auch Neubauten möglich sein.  (C) Ein Antrag fordert, dass die Minimierung der versiegelten Fläche, die standorttypische Begrünung, der Erhalt und Ersatz von Bäumen und das
-----------------------	---

	<p>Verbot des Ersatzes von umgenutzten, ehemals landwirtschaftlich begründeten Wohn - und Gewerbeflächen unbedingt wie vorgesehen umzusetzen sei.</p> <p>(D) Ein Antrag fordert, dass Photovoltaik auch auf prägenden Bauten zulässig sein soll.</p> <p>(E) Ein Antrag fordert, dass der Begriff "geringfügig" (§ 24.6 a) definiert wird.</p> <p>(F) Ein Antrag fordert, dass der Verweis auf die FAT-Richtlinien gestrichen wird. (FAT = Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik)</p> <p>(G) Ein Antrag fordert, dass ein vermerkter Lindenbaum aus der Weilerkarte "Friesencham" gestrichen wird.</p> <p>(H) Ein Antrag fordert, dass sich die Gemeinde an Umbauten und Renovationen, welche den üblichen Aufwand übersteigen, finanziell beteiligt.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Aufgrund eines jüngeren Bundesgerichtsentscheids legt der Kanton Zug die Weilerzonen neu strikt als Nichtbauzonen aus. Damit gelten praktisch dieselben Bestimmungen wie in der Landwirtschaftszone. Die neue Bestimmung zeigt den Versuch der Gemeinde Cham, mit Blick auf die restriktive Haltung des Kantons, den Weilerzonen weiterhin Spielräume für deren Weiterentwicklung einzuräumen. Ob der Kanton diesen Spielraum gutheisst, wird sich in der kantonalen Vorprüfung zeigen. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist es nicht möglich, die Bestimmung weiter zu lockern.</p> <p>(B) Die Bestimmungen wurden mit Blick auf die landwirtschaftlichen Nutzungen überprüft und angepasst.</p> <p>(C) Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(D) Der Bau von Solaranlagen ist gemäss Art. 18a RPG generell erlaubt. Solaranlagen auf Schutzobjekten dürfen das Schutzobjekt nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>(E) Die Bestimmung wurde angepasst.</p> <p>(F) Der Verweis auf die FAT-Richtlinien stellt einen Schutz für die landwirtschaftlichen Betriebe dar. Die FAT publiziert Empfehlungen, u.a. zur Berechnung der erforderlichen Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen ab. Das Kantonale Amt für Umwelt stützt sich im Baubewilligungsverfahren auf diese Empfehlung.</p> <p>(G) Der Lindenbaum wurde aufgrund seines Zustands und der ungünstigen Bodenbeschaffenheit aus der Karte gestrichen.</p> <p>(H) Eine Beteiligung der Gemeinde an Umbauten und Renovationen in Weilerzonen ist finanzrechtlich nicht möglich.</p>

## §25 Ortsbildschutzzone

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, dass der Zweckbeschrieb der Ortsbildschutzzone stärker auf eine räumliche Ergänzung und Weiterentwicklung ausgerichtet wird.</p> <p>(B) Mehrere Anträge fordern, dass die Mitsprache der kantonalen Denkmalpflege genauer definiert werden muss und ökologische, nachhaltige Lösungen durch die Denkmalpflege nicht verhindert werden dürfen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der kantonalen Musterbauordnung. Eine Abstimmung mit dem Kanton macht Sinn, da der Kanton (Amt für Denkmalpflege) bei der Beurteilung von Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone involviert ist.</p> <p>(B) Das kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie wirkt gemäss Abs. 2 "bei Bauvorhaben beratend mit". Eine Präzisierung ist nicht nötig. Ökologische und nachhaltige Lösungen sind auch in Ortsbildschutzzonen möglich, wie diverse umgesetzte Projekte zeigen.</p>

## §27 Landschaftsschutzzone / zugehörige Anträge im Zonenplan

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Mehrere Anträge fordern, dass die Gemeinde eine Aufwertung gemäss Landschaftsentwicklungskonzept LEK immer unterstützt (keine "Kann-Formulierung"). Ein anderer Antrag fordert, dass der Begriff "unterstützt" präzisiert wird zu "mit finanziellen Beiträgen oder mit Arbeitsleistung".</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass neben der Erstellung auch der Unterhalt von ökologischen Strukturen gemäss LEK mit Beiträgen unterstützt wird.</p> <p>(C) Mehrere Anträge fordern eine grössere Ausdehnung der Landschaftsschutzzone resp. eine deckungsgleiche Ausdehnung der Zone mit dem kantonalen Landschaftsschongebiet (im kantonalen Richtplan bezeichnet). Insbesondere wurde auch eine Ausdehnung in den Lindenchamer Foren, das Beibehalten der Zone im Gebiet Schluecht sowie ein besonderer Schutz des Gebiets Hatwil/Hubletzen gefordert.</p> <p>(D) In mehreren Anträgen wurde gefordert, dass in den Lindenchamer Foren keine Landschaftsschutzzone überlagert wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die gemeindliche Praxis ist, dass Aufwertungen gemäss LEK mit finanziellen Beiträgen oder mit Arbeitsleistung unterstützt werden. Die Formulierung "kann mit Beiträgen unterstützt werden" deckt die heutige Praxis korrekt ab.</p> <p>(B) Für den Unterhalt von ökologischen Strukturen in Landwirtschaftsgebiet leistet der Kanton bereits Beiträge. Die Gemeinde unterstützt Neupflanzungen.</p> <p>(C) Die Ausdehnung der Landschaftsschutzzone wurde nochmals überprüft und angepasst. Die deckungsgleiche Abgrenzung mit dem kantonalen</p>

	<p>Landschaftsschongebiet wird nicht als sachgerecht erachtet, da dies sehr grosse Teile des Gemeindegebiets betreffen würde.</p> <p>(D) Die ökologische Vernetzungsachse zwischen dem kantonalen Naturschutzgebiet entlang der Autobahn, den wertvollen Feuchtbiotopen und dem Lindenchamer Wald wird als äusserst wichtig erachtet. Deshalb sind für dieses Gebiet Massnahmen im Landschaftsentwicklungskonzept vorgesehen. Auf das Ausscheiden als Landschaftsschutzzone wird indes verzichtet.</p>
--	--

### §28 Gemeindliche Naturschutzzone / zugehörige Anträge im Zonenplan

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass Einzelheiten betreffend Nutzung und Pflege durch den Gemeinderat in separaten Schutzplänen und Reglementen sowie mit Verträgen geregelt werden müssen (keine "Kann-Formulierung").</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die kommunalen Schutzgebiete von der Erholungsnutzung freizuhalten sind.</p> <p>(C) In verschiedenen Anträgen wird die Aufnahme von drei weiteren Gebieten als kommunale Schutzgebiete gefordert: Lindenchamer Foren und Wasenbach, Grube Hatwil sowie Scheibenstand Dürrbach.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Bestimmung wird sprachlich angepasst. Die Formulierung ermöglicht es dem Gemeinderat weiterhin, den Schutz und die Pflege entweder in separaten Schutzplänen, Reglementen oder Verträgen zu regeln.</p> <p>(B) Dieses Anliegen muss mit anderen Mitteln (Kommunikation, Beschilderung etc.) angegangen und kann nicht mit einer Bauordnungsbestimmung erreicht werden.</p> <p>(C) Die Aufnahme von neuen kommunalen Schutzgebieten bedarf vertieften Abklärungen und Gesprächen mit den jeweiligen Grundeigentümerschaften. Dies kann im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision nicht geleistet werden. Die entsprechenden Schutzabklärungen werden aber als Massnahme in das Landschaftsentwicklungskonzept aufgenommen.</p>

### §29 Schutzzone Allmend Hagendorn

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, dass bestehende Bauten und Anlagen in dieser Zone nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden dürfen und eine Rückbaupflicht bei Nichtnutzung vorgesehen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) In der Zone bestehen keine Bauten und Anlagen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt auch keine zu. Dementsprechend erübrigt sich das Anliegen.</p>

### §31 Zone für Gewässerraum

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge resp. Kommentare weisen darauf hin, dass die Mitwirkung erst nach Vorliegen des entsprechenden Entwurfs möglich ist resp. gewünscht wird.
Beantwortung:	(A) Die Mitwirkung wird im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage, nach der kantonalen Vorprüfung, ca. Mitte 2024 möglich sein. Im Vorfeld wird mit den Vertretungen der Interessensgruppen abgesprochen, ob es darüber hinaus eine Mitwirkung geben soll. Die Antragstellenden wurden in einem Gespräch über die engen Rahmenbedingungen bei der Gewässerraumausscheidung informiert.

### §32 Schutzobjekte

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Ein Antrag fordert, dass Schutzobjekte nach Möglichkeit auch ökologisch aufzuwerten sind. Ein weiterer Antrag fordert, dass die "Unterstützung" durch den Gemeinderat finanzieller Art sein soll.</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass die Festsetzung der Schutzobjekte durch den Souverän zu erfolgen hat.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass genauer zu definieren sei, was unter "Naturobjekte" zu verstehen ist.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass neben der Neupflanzung auch die Pflege von Feldgehölzen, Hecken und naturnahen Flächen unterstützt wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Bestimmung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>(B) Das Inventar der Schutzobjekte wird im Sinne der Transparenz zeitgleich mit der Bauordnung öffentlich aufgelegt. Es fällt jedoch in die Beschlusskompetenz des Gemeinderats.</p> <p>(C) Die Naturobjekte sind im Inventar aufgeführt. Die Beeinträchtigung von bundesrechtlich oder kantonal geschützten Arten (wie z.B. Fledermäuse) wird unabhängig des Inventars bei Baugesuchen geprüft. In § 32 wurde ein Hinweis auf weitere zu berücksichtigende Inventare (z.B. Gebäudebrüter) ergänzt.</p> <p>(D) Die Pflege wird über die Direktzahlungsverordnung und ggf. über das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Zug abgegolten.</p>

### §33 Einordnung

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Kommentar wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zum Erhalt des Landschaftsbilds im Sinne des Landschaftsentwicklungskonzept LEK sehr begrüsst werde.
Beantwortung:	(A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### §35 Parkierung und Mobilität

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass es möglich sein soll, bei Vorweisen eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts, die minimale Parkplatzanzahl wesentlich zu unterschreiten.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass sich der Sichtschutz bei Ein- und Ausfahrten an den aktuellen Gegebenheiten orientieren soll, so dass es wieder möglich sei, bei Neu- und Umbauten ohne Eingriffe in die Nachbarparzellen Ein- und Ausfahrten zu bauen.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass bei Bauvorhaben von drei oder mehr Wohn- oder Gewerbegebäuden immer der Nachweis der guten Fuss- und Raderschliessung sowie ein Mobilitätskonzept vorzulegen ist (keine "Kann-Formulierung).</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass bei der Anordnung der Parkierungsanlagen auch die Verkehrssicherheit erwähnt wird.</p> <p>(E) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass Grundinfrastruktur für Elektromobilität nur bei Neubauten, nicht aber bei umfassenden Sanierungen gefordert wird. In einem anderen Antrag wird eine sprachliche Vereinfachung der Vorschrift verlangt.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Diese Bestimmung ist bereits vorgesehen im Parkplatzreglement (§ 10).</p> <p>(B) Die einzuhaltenden Sichtwinkel sind in übergeordneten Normen geregelt.</p> <p>(C) Die zwingende erhöhte Anforderung wäre sowohl für Gesuchstellende als auch für die Kontrolle sehr aufwendig. Mit der gewählten Formulierung kann der Gemeinderat situativ reagieren.</p> <p>(D) Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit sind in den übergeordneten Normen geregelt, die bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen beigezogen werden.</p> <p>(E) Die Regelung wurde sprachlich geändert. Im Sinne der E-Mobilitäts-Förderung soll jedoch eine Grundinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch bei umfassenden Sanierungen bereitgestellt werden.</p>

### §36 Grundstückserschliessung und Abfallentsorgungsanlagen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass auch eine möglichst minimale Versiegelung der Erschliessungs- und Parkierungsanlage vorgeschrieben wird.</p> <p>(B) In einem Kommentar wird gefordert, dass das Gebot der flächensparenden Erschliessungs- und Parkierungsanlagen unbedingt so umgesetzt werden soll.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass neben den VSS-Normen und dem Strassenreglement auch die Richtlinien der BFU gelten sollen. (VSS = Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, BFU = Beratungsstelle für Unfallverhütung)</p>
--------------------------	---

	<p>(D) Ein Antrag fordert, dass bei Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohneinheiten und bei logistischem Bedarf die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage verlangt werden muss (keine "Kann-Formulierung").</p> <p>(E) Der Antrag fordert zudem folgende Ergänzung: "Die von der Einwohnerversammlung bewilligte Planung für die Errichtung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen bei bestehenden Wohnsiedlungen und bei einzelnen oder mehreren Strassenzügen ist bei Bauvorhaben auch im Einzelfall durchzusetzen."</p>
Beantwortung:	<p>(A) Durchlässige Beläge für Aussenparkplätze sind im PP-Reglement vorgeschrieben (Entwurf § 15 Abs. 3). Zudem gilt es, die Grünflächenziffer einzuhalten. Eine mit PKW befahrbare Zufahrt kann nicht der Grünflächenziffer angerechnet werden, da kein natürlicher Bodenaufbau möglich ist.</p> <p>(B) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(C) Massgebend und in der Anwendung bewährt sind die VSS-Normen.</p> <p>(D) Es wurde der Regelungsvorschlag des ZEBA übernommen. (ZEBA = Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen)</p> <p>(E) Die Grundsätze für die Planung und der Rahmenkredit Unterflurcontainer (UFC) wurden an der GV am 17.6.2019 beschlossen. Die UFC-Planung durch den Werkhof ist dynamisch und wird laufend, abgestimmt auf die Bautätigkeit, angepasst. Eine genaue Planung kann also nicht durch den Souverän genehmigt werden.</p>

### §37 Hindernisfrei Bauen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass der Begriff "behindert" ersetzt wird durch "Menschen mit Beeinträchtigung".</p> <p>(B) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass nicht nur "Gebäude mit fünf und mehr Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 25 Arbeitsplätzen", sondern alle neu erstellten Wohn- und Arbeitsräume barrierefrei erstellt werden müssen.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass auch bei besonderen örtlichen Verhältnissen keine Erleichterungen gestattet werden.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Formulierung wurde entsprechend der Musterbauordnung angepasst.</p> <p>(B) Diese Forderung wäre sehr einschränkend und praktisch nicht umsetzbar. Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 1 wurde aus der Musterbauordnung übernommen und seitens Kanton mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt.</p> <p>(C) Die Möglichkeit für Erleichterungen kann für sinnvolle Lösungen bei Umbauten wichtig sein. Es gilt aber in jedem Fall das übergeordnete Recht.</p>

### §38 Gemeinschaftliche Freiflächen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In verschiedenen Anträgen wird gefordert, dass der Erhalt der ursprünglich erstellten Angebote oder deren sinngemässer Ersatz alle fünf Jahre zu überprüfen sei resp. die entsprechenden Flächen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken sind.</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass die Formulierung "mit genügend bedarfsgerechten Angeboten" präzisiert wird.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass bei Bebauungsplänen nur Quartierfreiräume gefordert werden dürfen, "... sofern diese in den Quartierbeschrieben festgehalten sind und einer Mehrheit der Quartierbewohner dienen und die gemeinschaftlichen Freiflächen der Bebauungsplanbewohner nicht ungebührlich einschränken" und dass sich die Gemeinde daran beteiligt.</p> <p>(D) Ein Antrag fordert zudem, dass eine klarere Flächenvorgabe gemacht wird, was bei Bebauungsplänen gefordert werden kann, und ansonsten diese Bestimmung gestrichen wird.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass gemeinschaftliche Freiräume möglichst naturnah zu gestalten sind.</p> <p>(F) In einem Antrag wird eine Regelung gefordert, dass Gemeinschaftsräume, welche von der Ausnützungsziffer ausgenommen sind, eine Fläche von maximal 25 m<sup>2</sup> oder 2 % der anrechenbaren Geschossfläche aufweisen dürfen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Einen Eintrag als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung resp. die periodische Prüfung der Angebote würde einen unverhältnismässigen Aufwand seitens Gemeindeverwaltung generieren.</p> <p>(B) Die Formulierung wurde präzisiert.</p> <p>(C) Wo aktuelle Quartierbeschreibungen vorliegen, werden diese bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen berücksichtigt. Zusätzlich zu den Quartierfreiräumen sind bei Bebauungsplänen auch gemeinschaftliche Freiflächen zu sichern, welche der Bewohnerschaft der Überbauung dienen. Die Quartierfreiräume können als "besondere Vorzüge" geltend gemacht werden, welche gemäss Planungs- und Baugesetz bei Bebauungsplänen gefordert sind. Der Umfang der besonderen Vorzüge muss auf die im Bebauungsplan ermöglichte Mehrnutzung abgestimmt sein. Eine Beteiligung durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.</p> <p>(D) Der Umfang der besonderen Vorzüge muss auf die im Bebauungsplan ermöglichte Mehrnutzung abgestimmt sein. Eine Flächenvorgabe ist nicht zweckmässig.</p> <p>(E) Eine naturnahe Umgebungsgestaltung wird in § 40 gefordert und ist insbesondere bei Bebauungsplänen im Sinne der "besonderen Vorzüge" nachzuweisen. Gemeinschaftliche Freiflächen sollen entsprechend ihrer</p>

	<p>Lage und Zweckbestimmung ausgestaltet werden. Es sollen auch befestigte, nicht naturnahe Flächen möglich sein. Die vorgeschlagene Formulierung wäre zu einschränkend.</p> <p>(F) Eine entsprechende Ergänzung wurde vorgenommen.</p>
--	---

#### §40 Ökologische Ausgestaltung / ökologischer Ausgleich

<p>Anträge (sinngemäss):</p>	<p>(A) Verschiedene Anträge fordern, dass Klimaschutz- und anpassung nicht nur "angemessen", sondern "konsequent" Rechnung zu tragen sei und dass der Gemeinderat explizit auch in Ortsbildschutzzonen Auflagen im Interesse des Klimaschutzes machen kann.</p> <p>(B) Verschiedene Anträge fordern zusätzliche, verschärfte Regelungen wie das Verbot von Steingärten, das Einfordern und Prüfen eines "Musterplans ökologischer Ausgleich", eine Minimalquote für einheimische Pflanzen, präzisere Regelungen für Aussenbeleuchtungen und deren Energiequellen, kein vollständiges Unterkellern von Grünflächen.</p> <p>(C) In verschiedenen Anträgen werden weniger strenge Vorschriften gefordert, wie das Weglassen eines fixen Anteils für die ökologische Ausgleichsfläche, das Weglassen von Vorschriften zum Schutz des Baumbestands oder zur Förderung von Neupflanzungen, das Weglassen von Vorschriften zur Gestaltung am Siedlungsrand. Ein Antrag fordert das vollständige Löschen dieses Artikels.</p> <p>(D) Je ein Antrag fordert, dass Meteorwasser über Benzin und/oder Ölabscheider zu versickern ist resp. dass die Bestimmung betreffend Versickerung zu streichen ist.</p> <p>(E) Verschiedene Anträge fordern eine präzisere Formulierung der Bestimmungen. In einem Antrag wird gefordert, dass ein Merkblatt resp. eine Vollzugshilfe zu diesem Themenbereich erstellt wird.</p> <p>(F) Ein Antrag fordert, dass die ökologische Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen und Fallen zu entschärfen sind.</p>
<p>Beantwortung:</p>	<p>(A) Die Formulierung wurde aus der Musterbauordnung übernommen und wird als zweckmässig erachtet. Da es sich um allgemeine Bauvorschriften handelt, sind diese auch in der Ortsbildschutzzone anzuwenden.</p> <p>(B) Angesichts der diversen Forderungen nach weniger Regelung wird der vorliegende Vorschlag grundsätzlich als ausgeglichen angesehen.</p> <p>(C) Angesichts der diversen Forderungen nach strengerer Regelung wird der vorliegende Vorschlag grundsätzlich als ausgeglichen angesehen.</p> <p>(D) Der Passus wurde gestrichen, da das Gewässerschutzgesetz entsprechende Vorgaben macht.</p> <p>(E) Die Formulierungen wurden überprüft und, wo möglich, präziser verfasst. Es ist vorgesehen, eine Arbeitshilfe zu erstellen, welche mit Rechtskraft der neuen Bauordnung vorliegt. So werden Planende und Bauherrschaften</p>

	<p>in der Umsetzung der Bestimmungen unterstützt und ein transparenter Vollzug wird gewährleistet.</p> <p>(F) Ein entsprechender Passus wurde ergänzt, da neue Erhebungen der Gemeinde gezeigt haben, dass die ökologische Vernetzung innerhalb der Siedlungen noch unzureichend ist.</p>
--	---

#### §41 Dachgestaltung und Fassaden

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bestimmung zur Dachgestaltung in der Ortsbildzone ersetzt wird, da es die Ortsbildschutzzone nicht mehr gäbe.</p> <p>(B) Zwei Anträge fordern, dass die Bestimmungen auch in der Ortsbild- resp. Weilerzone gelten.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass auf die Schutz- und Ersatzpflicht bei Brut- und Aufzuchtstandorten von Vögeln und Fledermäusen hingewiesen wird.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass Flachdachbegrünungen ökologisch hochwertig (mit Strukturen wie Totholz, Asthaufen, Steinhaufen) sein müssen.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass bei der Erstellung von Solaranlagen keine Dachbegrünung erstellt, sondern nur die Retention sichergestellt werden muss.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass Anlagen der Haustechnik auf dem Dach nur dann angebracht werden dürfen, wenn sie der energetischen Selbständigkeit und dem Klimaschutz dienen.</p> <p>(G) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bestimmung sprachlich präziser verfasst wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die "Ortsbildschutzzone" gibt es weiterhin als Überlagerung der Kernzone.</p> <p>(B) Die Bestimmung gilt für Ortsbild- und Weilerzonen, was in der Bestimmung präzisiert wird.</p> <p>(C) Auf die entsprechenden Inventare wird neu in § 3 hingewiesen. Es gilt das übergeordnete Recht.</p> <p>(D) Die Forderung wäre, insbesondere da sie auch bei der Erstellung von Solaranlagen gelten würde, sehr weitgehend und schwierig umsetzbar.</p> <p>(E) Für Dachbegrünungen in Kombination mit Solaranlagen gibt es diverse Umsetzungsbeispiele, wie eine neuere Publikation des Schweizerischen Fachverbands für Sonnenenergie zeigt.</p> <p>(F) Die Forderung wäre sehr einschränkend und nicht umsetzbar.</p> <p>(G) Die Bestimmung wurde sprachlich nochmals überprüft und präzisiert.</p>

### Anträge für zusätzliche Einzonungen

<p>Anträge (sinngemäss):</p>	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass das Ziegeleimuseum und Umgebung von der Landwirtschaftszone in die Zone öffentliches Interesse für Bauten eingezont wird.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parzelle 1745 (Allmendhof, Röhrliberg) in die zweigeschossige Wohnzone eingezont wird.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parzelle 485 (Lindencham) resp. Teile davon für preisgünstiges Wohnen eingezont wird.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass ein Teil der Parzelle 1277 (Lindencham, Chrottenmatt) für preisgünstiges Wohnen eingezont wird.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parzelle 523 (Oberweid, Eizmoos) für preisgünstiges Wohnen eingezont wird.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass für das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn HZH die Fläche gemäss Machbarkeitsstudie, inkl. Parkierungslösung entlang der Lorzenweidstrasse, eingezont wird.</p> <p>(G) In einem Antrag wird gefordert, dass im neuen Zonenplan eine Zone für die Ermöglichung zur Platzierung von Tiny-Häusern ausgeschieden wird.</p> <p>(H) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parzelle 3101 (Kirchbühl) anstatt der Zone öffentliches Interesse für Erholung, der Zone öffentliches Interesse für Bauten zugeteilt wird (heute Zone öffentliches Interesse Freihaltung). Weiter wird gefordert, dass die Parzelle 3170 (Röhrliberg/Büel) anstatt der Zone öffentliches Interesse für Erholung, der Zone öffentliches Interesse für Bauten zugeteilt wird (heute Zone öffentliches Interesse Freihaltung).</p>
<p>Beantwortung:</p>	<p>(A) Eine Umzonung des Ziegeleimuseums in eine Zone öffentliches Interesse für Bauten würde zu einer kleinen Inselbauzone führen. Die Genehmigungsfähigkeit ist fraglich. Anders als beim Heilpädagogischen Zentrum wird es zudem für eine zeitgemässe Nutzung nicht als dringlich erachtet, das Museum in eine Bauzone zu überführen.</p> <p>(B) Die Parzelle ist Teil der sogenannten "grünen Lunge". Im Rahmen der Ortsplanung von 1990 wurde das Konzept dieser "grünen Lunge", welche die Kulturlandschaft östlich, nördlich und westlich von Cham verbindet, formuliert. Noch heute gilt, dass man diese Bereiche möglichst von Bebauung resp. Bauzonen freihalten will. Im REK ist die "grüne Lunge" konzeptionell berücksichtigt. Der Begriff wurde aber nicht verwendet. Überdies hat der Gemeinderat beschlossen, Siedlungserweiterungen nur für preisgünstiges Wohnen gemäss Wohnraumförderungsgesetz WFG vorzusehen. Da es sich bei der betreffenden Parzelle um ein bereits bewohntes Wohnhaus handelt, entspräche die Einzonung nicht dieser Zielsetzung.</p>

	<p>(C) Abklärungen für eine entsprechende Einzonung wurden getroffen. Die Grundeigentümerschaft hat sich gegen eine grössere Einzonung für preisgünstige Wohnungen ausgesprochen. Angrenzend an die Parzelle 1749 wird neu eine Einzonung von rund 400 m<sup>2</sup> für preisgünstiges Wohnen vorgesehen, damit für die Erneuerung des bestehenden Gebäudes eine bessere Parzellogeometrie vorliegt. Die Sicherstellung der Erschliessungsrechte bleibt Sache der Grundeigentümerschaft.</p> <p>(D) Der Standort wird für eine Einzonung nicht als geeignet betrachtet, da er für Mehrverkehr ungenügend erschlossen wäre und stark lärmbelastet ist. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets westlich der Sinslerstrasse wird zudem aus heutiger Sicht nicht angestrebt.</p> <p>(E) Die Parzelle liegt im Wildtierkorridor, welcher den Städtler Wald mit dem Lorzenraum verbindet und eignet sich daher nicht für eine Einzonung resp. Bebauung.</p> <p>(F) Das Erstellen von Parkplätzen entlang der Lorzenweidstrasse und die beantragte Einzonung für die Realisierung einer oberirdischen Parkieranlage ist nicht vereinbar mit dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung. Überdies würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.</p> <p>(G) Für das Erstellen von Tiny-Häusern bedarf es einer Bauzone. Eine Einzonung dafür würde aber dem durch den Gemeinderat beschlossenen Grundsatz widersprechen, Neueinzonungen nur für preisgünstige Wohnungen vorzunehmen. Eine Siedlung von Tiny-Häusern würde zudem im Verhältnis zur generierten Nutzfläche viel Bodenfläche beanspruchen, was dem Grundsatz von verdichtetem Bauen widerspricht.</p> <p>(H) Gemäss aktueller Schulraumplanung stehen genügend Flächenreserven zur Verfügung. Somit besteht kein Grund für eine Zuweisung zur Bauzone. In der Zone öffentliches Interesse für Erholung sind auch Infrastrukturen für die Sport- und Erholungsnutzung möglich.</p>
--	--

#### Anträge für zusätzliche Umzonungen

<p>Anträge (sinngemäss):</p>	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zonierung des Areals Rütiweid dahingehend angepasst wird, dass die Mehrfamilienhäuser Rütiweid 2–20 künftig der Einzelbauweise entsprechen und die Arealbebauung Rütiweid aufgehoben werden kann.</p> <p>(B) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass das Grundstück 3310 (Erlebnis-Spielplatz Teuflibach) von der Wohn- und Arbeitszone Papieri in eine Zone öffentliches Interesse Erholung umgezont wird.</p> <p>(C) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass elf Grundstücke im Langacher von der Arbeitszone in die Wohn- und Arbeitszone WA4 umgezont werden.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gewünscht, dass das Grundstück 1264 (Neumatt) von der Wohnzone W4 in die Kernzone umgezont wird.</p>
----------------------------------	--

	<p>(E) In einem Antrag wird die Prüfung gefordert, ob der "Grüne Kitt" aus dem REK als überlagernde Zone in den Zonenplan und in die Bauordnung aufgenommen werden kann.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Überbauung wurde als Arealbebauung realisiert. Bei wesentlichen Änderungen altrechtlicher Arealbebauungen ist gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetz ein einfacher Bebauungsplan zu erlassen. Eine Einzelbauweise ist nicht möglich. Bei einfachen Bebauungsplänen kann eine höhere Ausnutzungsziffer (+20 %) und ein zusätzliches Geschoss realisiert werden. Eine Umzonung ist daher nicht sinnvoll.</p> <p>(B) Die Umzonung in die Wohn- und Arbeitszone Papieri wurde erst 2017 rechtskräftig. Für eine Änderung müsste aufgezeigt werden, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber 2017 massgebend verändert haben, was nicht der Fall ist. Die Nutzung als Erlebnis-Spielplatz ist aber über den Bebauungsplan grundeigentümerverbindlich gesichert (Bebauungsplan Papieri, Art. 7 Abs. 5).</p> <p>(C) Die wenigen verbleibenden Arbeitszonen auf Gemeindegebiet Cham sollen erhalten bleiben, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einwohnenden und Arbeitsplätzen erhalten bleibt. Zudem wurde das betreffende Gebiet bereits teilweise als Arbeitszone umgesetzt und weist auch Nutzungen mit entsprechenden Emissionen auf. Eine Umzonung in eine Mischzone ist aus den erwähnten Gründen nicht sinnvoll.</p> <p>(D) Das Grundstück kann neu der Kernzone zugewiesen werden, ebenso das angrenzende Grundstück 1265. Beide Grundstücke werden neu auch mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Aufgrund der Umzonung ist gegebenenfalls eine Mehrwertabgabe zu entrichten.</p> <p>(E) Dem Anliegen wird mit den neu erlassenen Grünflächenziffern und erhöhten Anforderungen an die Umgebungsgestaltung (insb. Bauordnung § 40) entsprochen.</p>

### Weitere Anträge

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass noch ungenutzte Bauzonenreserven nach Möglichkeit in die Landwirtschaftszone ausgezont werden.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass mehr öffentliche Spiel- und Begegnungszonen in Cham erstellt werden, so dass in den nächsten zehn Jahren eine Verdoppelung der Spiel- und Begegnungszonen erfolgt.</p> <p>(C) Betreffend Einzonung des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn wird nachgefragt, wie hoch der Betrag der Mehrwertabgabe sei und wann diese fällig werde.</p> <p>(D) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass keine Einzonung der Kosthäuser erfolgt.</p>
-----------------------	---

	<p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass die kantonale Naturschutzzone sowie Naturschutzobjekte in den Lindenchamer Foren vor Erholungsnutzung geschützt werden. Zudem wird gefordert, dass dieses Gebiet nicht mit einer Erholungszone belastet wird.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass künftig keine Wohn- und Arbeitszonen im Heiligkreuz erlassen werden.</p> <p>(G) In einem Antrag wird gefordert, dass auch im Dorf Cham ein Ökihof analog Brunnmatt geplant wird.</p> <p>(H) In einem Antrag wird gefordert, dass im Eizmoos entlang der Fussballplätze zusätzliche Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung des Wildtierkorridors vorgesehen werden.</p> <p>(I) In einem Beitrag wird erfragt, was die Freihaltezone bei Pavatex Nord (GS 1786) bedeute.</p> <p>(J) In einem Antrag wird gefordert, dass für die 1. öffentliche Auflage ein weiterer Differenzplan erstellt wird, der die Abweichungen klar ersichtlich zeigt. Zudem bedarf es einer Tabelle zu den vorgesehenen Umzonungen inkl. Mengengerüst.</p> <p>(K) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zone öffentliches Interesse im Gebiet Pavatex Süd nicht vorgesehen wird.</p> <p>(L) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass die Zone Archäologische Fundstätte in Lindencham gemäss rechtskräftigem Zonenplan belassen wird.</p> <p>(M) In einem Antrag wird gefordert, dass im Allmendhof ein Teil der Parzelle 429 (privates Eigentum) mit einem Teil der Parzelle 27 (gemeindliches Eigentum) getauscht und entsprechend umgezont wird (Landwirtschaftszone resp. Zone öffentliches Interesse für Bauten).</p>
Beantwortung:	<p>(A) In Cham gibt es keine unbebauten und unbeplanten Bauzonen, welche für die landwirtschaftliche Produktion ausgezont werden könnten.</p> <p>(B) Für dieses Anliegen ist der Zonenplan das falsche Instrument. Es handelt sich dabei um ein strategisches Ziel. Der Gemeinderat Cham hat im Freiraum- und Sportanlagenkonzept aufgezeigt, wie sich die Gemeinde in den kommenden Jahren diesbezüglich entwickeln will. Insbesondere für Spiel- und Begegnungsorte in den Quartieren ist die Gemeinde aber auf Drittparteien angewiesen, da sie selbst dafür nicht über die nötigen Landreserven an geeigneten Stellen verfügt. Überdies stellt die neue Bauordnung sicher, dass bei Bebauungsplänen weitere öffentlich zugängliche Quartierfreiräume entstehen.</p> <p>(C) Die Ermittlung der Mehrwertabgabe erfolgt durch die kantonale Schatzungskommission. Fällig wird die Mehrwertabgabe erst zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung des Mehrwerts und nicht bei der Umzonung.</p>

	<p>(D) Die Einzonung in die Spezialbauzone wurde vorgeschlagen, da die aktuelle Zonierung (Landwirtschaftszone mit überlagerter Ortsbildschutzzone) als widersprüchlich erachtet wurde. Aufgrund der Anträge wird nun aber von einer neuen Zonierung abgesehen. Das Gebiet verbleibt in der Landwirtschaftszone mit überlagerter Ortsbildschutzzone.</p> <p>(E) Das Anliegen ist berechtigt und kann nachvollzogen werden. Mit dem Zonenplan und der Bauordnung kann der Nutzungsdruck jedoch nicht entschärft werden. Eine Zone für Erholungsnutzung ist nicht vorgesehen. Durch die Festlegung als Landschaftsschutzzone und mit entsprechenden Massnahmen im Landschaftsentwicklungskonzept wird der hohe Naturwert unterstrichen.</p> <p>(F) In der aktuellen Revision ist keine Änderung in diesem Bereich vorgesehen. Das Gebiet Heiligkreuz verbleibt in der Bauzone mit speziellen Vorschriften für historische Bauten und Anlagen.</p> <p>(G) Die gemeindliche Strategie sieht keinen Zweitstandort für einen Ökihof vor. Entsprechende Flächen sind nicht vorhanden und für eine Einzonung könnte der Bedarf nicht dargelegt werden.</p> <p>(H) Im Landschaftsentwicklungskonzept sind entsprechende Massnahmen vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt projektbezogen und muss nicht im Zonenplan gesichert werden.</p> <p>(I) Gemäss rechtskräftigem Zonenplan ist dies eine Zone öffentliches Interesse für Freihaltung. Da der rechtskräftige einfache Bebauungsplan in diesem Bereich einen arealinternen Fussweg vorsieht, ist eine Korrektur der Zonierung angezeigt. Mit der vorgesehenen Zonierung als übrige Zone Freihaltung wird dem Zweck gemäss Bebauungsplan entsprochen.</p> <p>(J) Die vorgesehenen Abweichungen waren bereits im Planstand für die informelle öffentliche Mitwirkung klar ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der 1. öffentlichen Auflage wird der Planungsbericht vorliegen, welcher die Änderungen zusätzlich erläutert.</p> <p>(K) Die Zone öffentliches Interesse für Bauten auf dem ehemaligen Pavatex-Areal wird entsprechend der Schulraumplanung für einen neuen Primarschulstandort benötigt.</p> <p>(L) Die Zone Archäologische Fundstätte wurde durch den Kanton definiert und durch die Gemeinde übernommen.</p> <p>(M) Der Abtausch wird auch von den zuständigen gemeindlichen Stellen als zweckmässig erachtet und die Umzonung entsprechend berücksichtigt.</p>
--	--

## Mitwirkung zum Parkplatzreglement

### Allgemeines

Das Parkplatzreglement wird aufgrund von Erfahrungen im Vollzug lediglich in Teilen revidiert und wo nötig auf die neue Bauordnung abgestimmt. Die nicht speziell bezeichneten Artikel sind von der Revision ausgeklammert und stehen nicht zur Diskussion. Zum Parkplatzreglement gingen rund 40 Einzelanträge von gut 10 Personen und Organisationen ein. Einige Anträge beziehen sich auf Bestimmungen im Parkplatzreglement, die von der Revision ausgeklammert sind. Auf diese Anträge wird formell nicht näher eingetreten. Die übrigen Einzelanträge wurden ausgewertet, in der zuständigen Kommission diskutiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Aufgrund der Meinungsbildung in der zuständigen Kommission und im Gemeinderat wurde das Parkplatzreglement angepasst. Die nachfolgende Dokumentation zeigt die eingegangenen Anträge sortiert nach Artikel. In der jeweiligen Beantwortung zeigt der Gemeinderat auf, ob die Anträge zu Änderungen im Entwurf geführt haben und was die Gründe bei einer Ablehnung sind.

### §1 Zweck

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass als Zweck auch die Lenkung und Verkehrsminderung erwähnt werden sollen. In einem weiteren Antrag wird gefordert, dass flächen- und ressourcenschonende Mobilität sowie autoarme Nutzungen aktiv zu fördern sind.</p> <p>(B) In einem Antrag wird bemängelt, dass eine Aussage zu öffentlichen Parkplätzen fehlt.</p> <p>(C) In einem Beitrag wird angemerkt, dass die Reduktion der Pflichtparkplätze in der Zone A, der erhöhte Spielraum für autofreie Nutzungen, die Förderung von Veloparkplätzen sowie die Gestaltungsvorschriften für Parkplätze begrüsst wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Parkplatzreglement sieht keine direkt anwendbaren Massnahmen zur Verkehrslenkung vor (z.B. lenkungswirksame Bewirtschaftung), weshalb dies nicht im Zweckartikel erwähnt wird. Ebenso kann keine aktive Förderung beschlossen werden, da dies unter Umständen kreditrelevant wäre.</p> <p>(B) Das Parkplatzreglement bezieht sich nur auf Parkieranlagen auf Privatgrund, die klar einem Gebäude und dessen Zweck zugewiesen sind. Für Regelungen zu öffentlichen Parkplätzen bedürfte es einem anderen Reglement. In der Einwohnergemeinde Cham besteht aktuell kein Reglement.</p> <p>(C) Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

### §3 Ausnahmen

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass der hohe Anteil an Mitarbeitenden mit Kundenkontakten als Ausnahmegrund ausgenommen wird.
Beantwortung:	(A) Diese Bestimmung wird inhaltlich nicht angepasst und ist deshalb nicht Gegenstand der Revision.

### §6 Berechnung des Grenzbedarfs

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird unterstrichen, dass die vorgesehene Begrenzung der Anzahl Parkplätze unbedingt umzusetzen ist.  (B) In einem Antrag wird gefordert, eine weitere Drosselung des Parkplatzangebots zu prüfen. In einem Antrag wird gefordert, dass die Berechnungsweise so angepasst wird, dass der Grenzbedarf an Parkplätzen erhöht wird.
Beantwortung:	(A) Dies wird zur Kenntnis genommen. (B) Dieser Paragraph wird inhaltlich nicht angepasst und ist deshalb nicht Gegenstand der Revision.

### §7 Effektiver Bedarf

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass bei der Berechnung des effektiven Bedarfs Bruchteile abgerundet werden.  (B) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass der effektive Bedarf nicht wie vorgesehen gesenkt wird. In der Zone A sei der Minimalwert bei 60 % zu belassen.  (C) In mehreren Anträgen wird eine Senkung des effektiven Bedarfs gefordert: Dass in der Zone A der Maximalwert auf 80 % (anstelle 100 %) gesetzt und der Minimalwert auf 20 % gesetzt wird, in der Zone A das Minimum auf 40 %.  (D) In einem Antrag wird gefordert, dass der Beschrieb der Zone B geändert wird in "gute öffentliche Verkehrserschliessung" anstelle "teilweise gute...".  (E) In einem Antrag wird gefordert, dass in der Zone B keine grossen Arbeitsnutzungen zugelassen werden resp. nur dann, wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt. Durch das Mobilitätsmanagement soll der effektive Bedarf um 20 % reduziert werden.
Beantwortung:	(A) Die Aufrundung der Bruchteile an Pflichtparkplätzen entspricht einer weit verbreiteten Praxis. Sie hat sich bewährt und wird nicht geändert. (B) An der neuen Reduktion wird festgehalten. Sie bringt für die Grundeigentümerschaften einen grösseren Spielraum für ihre Bauvorhaben. Bei grossen Bauvorhaben, die einen Bebauungsplan bedingen, wird das Parkplatzangebot gestützt auf Verkehrsgutachten festgelegt.

	<p>(C) Die Werte haben sich bewährt. An den Reduktionsfaktoren wird daher festgehalten.</p> <p>(D) Die Gebiete besitzen mehrheitlich eine ÖV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung, siehe <a href="http://map.geo.admin.ch">map.geo.admin.ch</a>), weshalb die vorgeschlagene Bezeichnung nicht korrekt wäre.</p> <p>(E) Ein Ausschluss von grossen Arbeitsnutzungen in der Zone B wäre sehr einschneidend und entspricht auch nicht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Das Anliegen ist jedoch sinngemäss in den Arbeitszonen abgedeckt, wonach bei Baugesuchen mit mehr als 50 Parkplätzen Mobilitätskonzepte auszuarbeiten sind (§ 9 PP-Reglement).</p>
--	--

### §10 Besondere Verhältnisse

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass der Grundbucheintrag zur Erstellung autoarmer Nutzungen mit der Baubewilligung vorliegen soll.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass bei allen Bauvorhaben die Umsetzung autoarmer Nutzungen zumindest geprüft werden soll und nicht an einen Schwellenwert (min. sechs Wohneinheiten) geknüpft wird.</p> <p>(C) Mehrere Anträge fordern, dass die Erstellung autoarmer Nutzungen basierend auf einem Mobilitätskonzept nicht zugelassen werden soll. Zudem soll es nicht möglich sein, dass der Gemeinderat bei ordentlichen Bebauungsplänen das Angebot an Parkplätzen im Einzelfall festlegen kann.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Grundbucheintrag ist erst mit Rechtskraft der Baubewilligung möglich.</p> <p>(B) Eine Mindestvorgabe zu den Wohneinheiten wird aufgehoben. Autoarme Nutzungen sollen bei allen Mehrfamilienhäusern möglich sein.</p> <p>(C) Bereits das heutige Parkplatzreglement erlaubt es, autoarme Nutzungen zu realisieren. Im Rahmen der Revision werden die Vorgaben präzisiert. Bereits heute wird bei Bebauungsplänen das Parkplatzangebot ortsspezifisch festgelegt. Die neue Regelung schafft bei einfachen Bebauungsplänen mehr Spielraum für die Grundeigentümerschaften. Bei ordentlichen Bebauungsplänen entspricht die Regelung der bestehenden Praxis.</p>

### §13 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Regelung gemäss rechtskräftigem Reglement belassen wird.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass Motorräder zusätzlich zu den Veloabstellplätzen geregelt werden sollen.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass auch Velos mit Anhänger in die Überlegungen miteingezogen werden müssen.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass darauf geachtet wird, dass nur so viele Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge wie nötig erstellt werden.</p>
-----------------------	---

Beantwortung:	<p>(A) Das Velo hat als Verkehrsmittel im Alltags- und Freizeitverkehr an Bedeutung gewonnen. Die heutige Regelung führt zu Abstell Situationen, die nicht der Nachfrage entsprechen und daher vielfach zu klein dimensioniert sind. Daher wird die Berechnungsbasis anhand der verbreiteten Berechnungsmethode der VSS-Norm angepasst. (VSS = VSS = Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute)</p> <p>(B) Die Motorräder wurden in § 13 Abs. 3 ergänzt.</p> <p>(C) Die bedarfsabhängige Realisierung ist bereits in § 13 Abs. 1 vorgesehen.</p> <p>(D) Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Regelung entspricht den aktuellen Normen.</p>
---------------	--

### §15 Anordnung und Gestaltung der Parkplätze

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass bei der Standortwahl und Ausgestaltung von Parkplätzen der Sicherheit von Zufussgehenden und Velofahrenden prioritär Rechnung zu tragen sei (§ 15.2).</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass Elektroautos nicht in Tiefgaragen parkiert werden dürfen. Zudem seien öffentliche und private Parkplätze zu 50 % mit Elektroanschlüssen zu erstellen.</p> <p>(C) In einem Kommentar wird unterstrichen, dass die Vorschrift für durchlässige Beläge bei Aussenparkplätzen unbedingt umzusetzen sei (§15.3).</p> <p>(D) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass die Vorschrift, pro Aussenparkplatz einen Baum zu setzen, gestrichen werden soll. Ein Antrag fordert zudem, dass die bisherige rechtskräftige Formulierung beibehalten wird. In einem weiteren Antrag wird gefordert, dass pro Aussenparkplatz zwingend ein Baum zu pflanzen ist (keine "Kann-Formulierung") (§15.4).</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass gedeckte Parkieranlagen zwingend zu begrünen oder mit Photovoltaik-Panels auszustatten sind.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass der Bonus für den Ersatz von bestehenden oberirdischen Parkplätzen maximal 10 % betragen soll und alternativ auch finanziell entschädigt werden kann (§ 15.5).</p> <p>(G) In einem Antrag wird gefordert, dass min. 75 % (anstelle 50 %) der Veloabstellplätze für Kundschaft resp. Besucher/-innen witterungsgeschützt und ebenerdig zu errichten seien (§ 15.6).</p> <p>(H) In verschiedenen Anträgen wird gefordert, dass Veloabstellplätze überdacht und abschliessbar sein sollen resp. 75 % davon. In einem Antrag wird gefordert, dass Veloparkplätze "überdacht" und nicht "witterungsgeschützt" sein sollen (§15.6).</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Anliegen ist bereits durch übergeordnete Normen (VSS) und das gemeindliche Strassenreglement abgedeckt. Die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsnormen wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Eine zusätzliche Regelung ist nicht nötig.</p>

	<p>(B) Das Abstellen von E-Fahrzeugen soll weiterhin in Tiefgaragen zulässig sein, zumal für ein Verbot eine übergeordnete Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Die Erstellung einer Grundinfrastruktur für Elektromobilität wird bereits in der Bauordnung gefordert. Die Vorgabe eines fixen Prozentsatzes ist nicht sachgerecht, da sich die Ladesysteme und Konzepte entsprechend den Anforderungen des Marktes schnell verändern.</p> <p>(C) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(D) Bereits heute besteht eine Begrünungspflicht bei Aussenparkplätzen. Die Bestimmung wird im Sinne des Antrags dahingehend angepasst, dass nach Möglichkeit ein Baum pro vier Aussenparkplätze zu pflanzen ist.</p> <p>(E) Parkplätze sollen grundsätzlich in Tiefgaragen untergebracht werden. Einhausungen wirken sich ungünstig auf das Ortsbild aus. Gemäss Bauordnung § 41 Abs. 4 sind Flachdächer von Neubauten zu begrünen. Dazu zählen auch Carports.</p> <p>(F) Absatz 5 wird ersatzlos aufgehoben, da er in der Vergangenheit nie zur Anwendung kam.</p> <p>(G) Bei schlechtem Wetter sind erfahrungsgemäss weniger Velos unterwegs. Daher sollen min. 50 % der Veloabstellplätze für Kundschaft resp. Besucher/-innen gedeckt realisiert werden.</p> <p>(H) Neu werden "gedeckte" Kundenparkplätze gefordert. Im Unterschied zur vorgeschlagenen Formulierung ist kein seitlicher Witterungsschutz nötig. Die Bestimmung wurde zudem dahingehend angepasst, dass auch bei Veloabstellplätzen für Bewohner/-innen und Beschäftigte Vorrichtungen zum Diebstahlschutz anzubringen sind.</p>
--	--

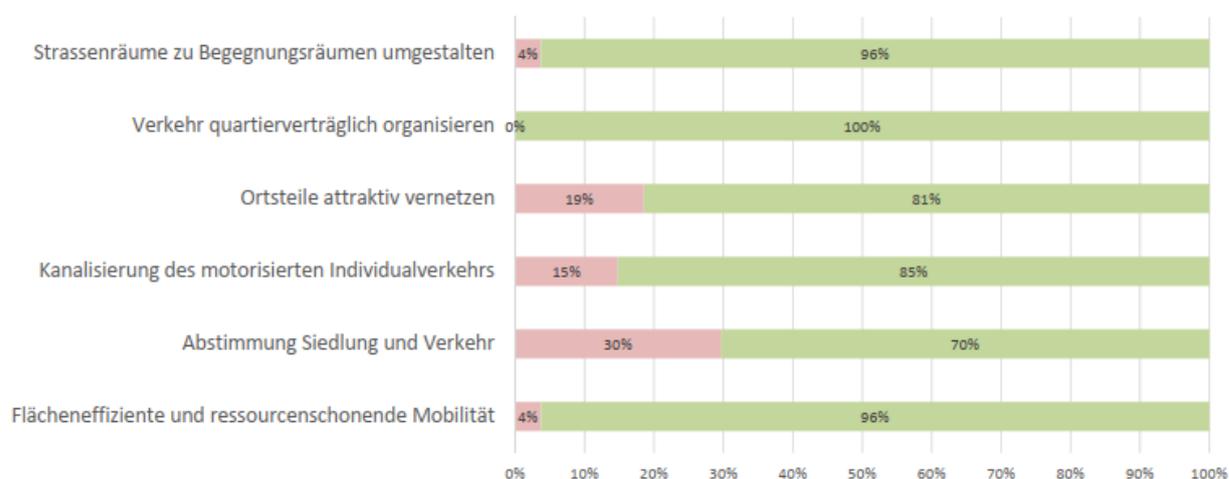
### §17 Ablösesumme

Anträge (sinngemäss):	(A) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass Ersatzabgaben in einen Fonds zur Förderung von ÖV und Veloverkehr fliessen sollen resp. dieser nicht der Erstellung von öffentlichen Parkplätzen dienen soll.
Beantwortung:	(A) Die Ersatzabgabe fliesst in einen Fonds, der zur Schaffung und zum Betrieb von öffentlichen Parkplätzen, zur Förderung des ÖV und des Fahrradverkehrs zu verwenden ist. Die Regelung lässt genügend Spielraum zur Unterstützung von Projekten. Auch Projekte zur Verlagerung von oberirdischen öffentlichen Parkplätzen in eine Tiefgarage sollen aus dem Fonds finanziert werden können.

## Mitwirkung zum Richtplan Verkehr und Strassenräume

### Allgemeines

Zum Richtplan Verkehr und Strassenräume gingen rund 240 Einzelanträge von 40 Personen und Organisationen ein. An der Zustimmungsmessung zu den sechs verkehrspolitischen Zielen haben zudem knapp 30 Personen und Organisationen teilgenommen. Nachfolgende Grafik zeigt vereinfacht den Anteil der zustimmenden resp. nicht zustimmenden Voten.



Die Einzelanträge wurden sorgfältig ausgewertet, in der zuständigen Kommission diskutiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Der Richtplan wurde entsprechend dem Beratungsergebnis angepasst. Die nachfolgende Dokumentation zeigt die eingegangenen Anträge pro Richtplankarte auf. In der jeweiligen Beantwortung zeigt der Gemeinderat auf, ob die Anträge zu Änderungen im Richtplanentwurf geführt haben und was die Gründe bei einer Ablehnung sind.

### Allgemeine Anträge zur informellen Mitwirkung des Richtplans Verkehr und Strassenräume

Anträge (sinn- gemäß):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass das Landschaftsentwicklungskonzept LEK öffentlich aufzulegen sei. Nur so könne eine vollumfängliche Beurteilung des Richtplans stattfinden.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die vier Richtplankarten aufeinanderzulegen sind, um Widersprüche und Konflikte zu erkennen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das LEK wird zusammen mit dem Richtplan Verkehr und Strassenräume nach der kantonalen Vorprüfung öffentlich aufgelegt.</p> <p>(B) Die Richtplankarten wurden inhaltlich überprüft und kontrolliert und aufeinander abgestimmt. Die Inhalte können digital individuell zusammengesetzt werden.</p>

## Richtplankarte Fussverkehr und öffentlicher Verkehr

### Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Fussverkehr und öffentlicher Verkehr

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Zwei Anträge fordern, dass die Fussverbindungen in der Landwirtschaftszone auf die wichtigsten Verbindungen, jene von grossem öffentlichem Interesse, zu beschränken sind. Zudem sind die Mehraufwände der Landwirte infolge der Naherholungssuchenden zu entschädigen. Mehrere Anträge fordern zudem, dass keine bestehenden sowie geplanten Fuss- (und Velo-) Wegverbindungen durch Bewirtschaftungsparzellen führen.</p> <p>(B) Mehrere Anträge fordern, dass die gesetzliche Grundlage gemäss Strassenreglement und kantonalem Gesetz über Strassen und Wege GSW von "Fusswegverbindungen" aufgeführt werden muss, damit der Ausbaustand verständlich ist.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass das Mitwirkungsverfahren abzubrechen sei und mit einheimischen Fachleuten neu gestartet wird.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass auf Fusswegverbindungen in den Lindenchamer Foren zu verzichten sei. Zudem seien die Signaturen zu überprüfen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Erholungsnetz wurde auf die bereits im heutigen Richtplan festgelegten Verbindungen, auf das kommunale Langsamverkehrskonzept 2014 und auf die Verbindungen von SchweizMobil überprüft und reduziert. Die Verbindungen, auf denen heute keine Fusswegrechte bestehen, werden in der Richtplankarte als zusätzlich gewünschte Naherholungswege bezeichnet. Im Richtplantext wird vermerkt, dass auf die Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>(B) Die gesetzliche Grundlage wird im Planungsbericht ergänzt.</p> <p>(C) Das informelle Mitwirkungsverfahren wird fortgesetzt.</p> <p>(D) Die Richtplankarte wurde entsprechend den Rückmeldungen überprüft und teilweise angepasst.</p>

### Festlegung F1 Fusswegverbindungen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Festlegung F1 ergänzt wird mit: "... und baut das Netz, unter Berücksichtigung der Landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Etappen aus."</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Richtplantext wurde sinngemäss ergänzt.</p>

### Fusswegverbindungen bestehend

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Mehrere Anträge fordern, diverse bestehende Fusswegverbindungen zu streichen (siehe Beilage 1).</p> <p>(B) Mehrere Anträge fordern, diverse bestehende Fusswegverbindungen in Bezug auf bestehend/geplant oder hinsichtlich der Wegführung anzupassen (siehe Beilage 1).</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Fusswegverbindungen wurden in Bezug auf die bereits im heutigen Richtplan festgelegten Verbindungen, auf das kommunale Langsamverkehrskonzept 2014 und auf die Verbindungen von SchweizMobil überprüft und angepasst. Überdies wurde das bezeichnete Fusswegnetz in Bezug auf die bestehenden und fehlenden Wegrechte überprüft und im Sinne des Antrags angepasst.</p> <p>(B) Die Richtplankarte wird während der kantonalen Vorprüfung im Sinne der Anträge überprüft und wo nötig angepasst. Wo Fusswegrechte fehlen, sind die Wegverbindungen als gewünschte zusätzliche Fusswege zu bezeichnen.</p>

### Fusswegverbindungen geplant

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Mehrere Anträge fordern, diverse geplante Fusswegverbindungen zu streichen (siehe Beilage 1).</p> <p>(B) In elf Anträgen wird eine Anpassung von diversen Wegführungen gefordert (siehe Beilage 1).</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Erholungsnetz wurde in Bezug auf die bereits im heutigen Richtplan festgelegten Verbindungen, auf das kommunale Langsamverkehrskonzept 2014 und auf die Verbindungen von SchweizMobil überprüft und angepasst. In der Richtplankarte sind die zusätzlich gewünschten Verbindungen bezeichnet. Im Richtplantext wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung dieser Verbindungen auf die Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe Rücksicht zu nehmen ist. Die Umsetzung setzt überdies voraus, dass mit den betroffenen Grundeigentümerschaften eine Einigung bezüglich der Wegrechte erzielt werden konnte.</p> <p>(B) Die Anliegen wurden geprüft. Die Richtplankarte wurde im Sinne der Anträge überprüft und wo nötig angepasst.</p>

### Fusswegverbindungen neuer Eintrag

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue Fusswegverbindung (und Velowegverbindung) zwischen der Südseite von Pfad und Knonau eingetragen wird (ohne konkreten Umsetzungsvorschlag).</p>
-----------------------	--

	<p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Umfahrung des Schulhauses in Hagendorn als Fusswegverbindung aufgenommen wird.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue Fusswegverbindung zwischen dem Quartier Rebenweid und dem Schulhaus eingetragen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Kanton plant die Aufwertung der Knonauerstrasse für den Fuss- und Veloverkehr (kombinierter Fuss- und Veloweg). Dies wird im Richtplan als durchgehende Verbindung ergänzt.</p> <p>(B) Dies wird ergänzt.</p> <p>(C) Die im Entwurf eingetragenen Verbindungen wurden aufgrund aller Rückmeldungen überprüft und entsprechend bereinigt. Eine neue Verbindung entlang dem Siedlungsrand ist vorgesehen.</p>

### Wichtige Strassenquerung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die wichtige Strassenquerung auf der Kreuzung Sinsler- und Untermühlestrasse gestrichen wird.</p> <p>(B) Ein Antrag fordert, dass auf der Kreuzung Sinslerstrasse, Heiligkreuzstrasse und Lindenhofverbindung eine wichtige Strassenquerung eingetragen wird. Zudem soll eine wichtige Strassenquerung auf den Kreuzungen Untermühlestrasse, Lindenstrasse und Schulhausstrasse sowie Lindenstrasse, Sinslerstrasse und Fildernweg eingezeichnet werden.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Eintrag wird gelöscht.</p> <p>(B) Die beantragten Verbindungen sind wichtig. In der Richtplankarte sind jedoch lediglich diejenigen Querungen dargestellt, auf denen Massnahmen geplant sind. Die Richtplankarte wird um die Querungen Heiligkreuzstrasse und Lindenstrasse ergänzt.</p>

### Über- und Unterführung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue Unter- oder Überführung bei der Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg UCH zu prüfen sei vom Hof Hausheer oder bei der Sinslerstrasse in Richtung des Kreisels Hammer.</p> <p>(B) Mehrere Anträge fordern, dass eine neue Unter- oder Überführung nördlich der Alpenblickkreuzung eingetragen wird, um die Siedlungsbereiche Städtlerried und Duggeli für den Fuss- und Veloverkehr direkt miteinander zu verbinden.</p> <p>(C) Ein Antrag fordert, dass eine neue Unterführung bei der Kreuzung Zuger-/Neudorfstrasse für den Fussverkehr eingetragen wird.</p>
-----------------------	--

Beantwortung:	<p>(A) Eine neue zusätzliche Unter- oder Überführung bei der UCH ist im rechtskräftigen Projekt der UCH nicht vorgesehen.</p> <p>(B) Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine solche Anbindung war im alten Richtplan Verkehr vorgesehen, wobei offen ist, wie diese hätte umgesetzt werden können. Sie wurde daher nicht an der bisherigen Lage in der Richtplankarte übernommen. Hingegen ist im Richtplangentwurf eine neue Verbindung östlich der Alpenblickstrasse eingetragen. Es besteht noch kein Projekt. Die genaue Lage ist offen.</p> <p>(C) Mit der Eröffnung der UCH und der Umgestaltung der Zugerstrasse mit Tempo 30 kann der Strassenraum à Niveau bedeutend einfacher gequert werden. Eine zusätzliche Unterquerung ist nicht nötig und wird daher nicht in den Richtplan Verkehr aufgenommen.</p>
---------------	---

### Bushaltestellen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass in Lindenham eine Bushaltestelle ausreichend sei und somit eine Haltestelle aufgehoben werden soll. Zudem ist die Haltestelle sicherer auszugestalten und in Richtung Hof Hausheer zu verschieben.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Am heutigen Angebot wird festgehalten, da dies im Interesse der ÖV-Erschliessungsqualität von Lindenham ist.</p>

### Richtplankarte Veloverkehr

#### Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Veloverkehr

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Veloverbindung in der Landwirtschaftszone auf die wichtigsten Verbindungen, jene von grossem öffentlichem Interesse, zu beschränken sind. Zudem sind die Mehraufwände der Landwirte infolge der Naherholungssuchenden zu entschädigen.</p> <p>(B) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Velowegverbindungen, die neu in die Richtplankarte aufgenommen wurden, auch als solche zu kennzeichnen sind (Differenz zum alten Richtplan).</p> <p>(C) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Fahrtwegrechte generell zu überprüfen sind. Zudem sind die neu geplanten Velowegverbindungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern zu klären.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Das Freizeitnetz wurde in Bezug auf die bereits im heutigen Richtplan festgelegten Verbindungen, auf das kommunale Langsamverkehrskonzept 2014 und die Verbindungen von SchweizMobil überprüft und reduziert. In der Richtplankarte sind die zusätzlich gewünschten Freizeitverbindungen bezeichnet. Im Richtplantext wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung dieser Verbindungen auf die Interessen der landwirt-</p>

	<p>schaftlichen Produktionsbetriebe Rücksicht zu nehmen ist. Die Umsetzung setzt überdies voraus, dass mit den betroffenen Grundeigentümerschaften eine Einigung bezüglich der Wegrechte erzielt werden kann.</p> <p>(B) Es wurde ein zusätzlicher Plan erstellt, der die Differenzen zwischen den rechtskräftigen und den neuen Verkehrsnetzen im Richtplan Verkehr zeigt (siehe Beilage 2).</p> <p>(C) Die Wegrechte werden während der kantonalen Vorprüfung überprüft. Wo Wegrechte fehlen, ist dies in der Richtplankarte vermerkt. Sie werden neu als geplante Verbindungen bezeichnet. Den Erlass von Dienstbarkeiten basierend auf dem Richtplan setzt eine Einigung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft voraus.</p>
--	--

#### **Festlegung V1 Velowegverbindungen**

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Festlegung V1 wie folgt ergänzt wird:</p> <p>Die Gemeinde Cham sichert sich Velowege, wo das kantonale Netz fehlt oder zu weit entfernt ist.</p> <p>Bei den örtlichen Gegebenheiten ist der Landwirtschaft und der Biodiversität der Vortritt zu lassen.</p> <p>Auch die möglichen Konflikte und Sicherheitspunkte spielen eine wichtige Rolle in der Planung.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Richtplantext wird dahingehend präzisiert, dass die Gemeinde bei den zusätzlich gewünschten Veloverbindungen im Landwirtschaftsgebiet auf die Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe Rücksicht nimmt. Die übrigen beiden Aspekte werden in der Festlegung nicht erwähnt, da dies ohnehin in die Interessensabwägung einfliesst.</p>

#### **Festlegung V2 Veloachse**

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Beitrag wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung V2 in Lindencham bereits umgesetzt wurde.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nutzungskomfort soll jedoch laufend verbessert werden, weshalb auf der Richtplankarte nicht zwischen bestehend und geplant unterschieden wird.</p>

### Festlegung V3 Öffentliche Veloabstellanlagen

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Beitrag wird darauf hingewiesen, dass Lindencham kein Zielgebiet sei und die Massnahme V3 in Lindencham nicht umgesetzt werden muss.
Beantwortung:	(A) Im Ortsteil Lindencham ist ausschliesslich beim "Fuhrwerk" eine öffentliche Veloabstellanlage geplant. Hier handelt es sich um ein Zielgebiet für Velos.

### Festlegung V4 Wichtige Strassenquerung

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung V4 noch zu konkretisieren sei.
Beantwortung:	(A) In der Richtplanung ist es nicht möglich, sämtliche Konfliktstellen zu analysieren und die Massnahmen aufzuzeigen. Dies erfolgt nachgelagert an die Richtplanung in separaten Umsetzungsprojekten, was im Planungsbericht ergänzt wird.

### Festlegung neu

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass eine fünfte Festlegung zu E-Bikes und deren Wegbenutzungsrechten formuliert wird.
Beantwortung:	(A) Die Wegbenutzungsrechte für E-Bikes sind im übergeordneten Recht geregelt, somit ist keine zusätzliche Festlegung notwendig. Mit langsamen Elektrovelos (bis 25 km/h) darf man die signalisierten Velowege und Velostreifen benutzen. Schnelle Elektrovelos (bis 45 km/h) dürfen Velowege nur befahren, wo auch leichte Motorräder erlaubt sind. Personen mit schnellen Elektrovelos sollen grundsätzlich die Strassen benutzen, weil das Konfliktpotenzial bei kombinierten Fuss- und Velowegen sonst zu hoch ist.

### Velowegverbindungen bestehend

Anträge (sinngemäss):	(A) Ein Antrag fordert, dass die bestehende Velowegverbindung von der Bergackerstrasse zum Städlerwald gestrichen werden soll.  (B) Ein Antrag fordert, dass die bestehende Velowegverbindung von Rumentikon nach Frauenthal gestrichen wird.  (C) Ein Antrag fordert, dass die bestehende Velowegverbindung auf der Moosstrasse ab Mugerenstrasse in Richtung Norden gestrichen wird.
-----------------------	--

	(D) Ein Antrag fordert, dass die Velowegverbindungen beim Papieri-Areal angepasst werden.
Beantwortung:	(A) Diese Verbindung wurde gestrichen. (B) Bereits der rechtskräftige Richtplan bezeichnet eine Veloverbindung, weshalb am Eintrag festgehalten wird. (C) Diese Verbindung wurde gestrichen. (D) Die Veloverbindungen wurden mit den aktuellen Plänen des Papieri-Areals abgeglichen.

### Velowegverbindungen geplant

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, diverse geplante Velowegverbindungen zu streichen (siehe Beilage 2). (B) In einem Antrag wird die Frage gestellt, ob die Untermühlestrasse als bestehend und nicht als geplant zu bezeichnen sei. In einem anderen Antrag wird die Frage gestellt, ob die West-Ost-Verbindung im Papieri-Areal nicht nördlicher zu liegen komme. (siehe Beilage 2). (C) In einem Antrag wird gefordert, dass die geplante kantonale Velowegverbindung von Lindenham nach Ochsenlon/St. Wolfgang gestrichen werden soll. (D) In einem Antrag wird gefordert, dass die geplante kantonale Velowegverbindung von Langacher in Richtung Nordosten nördlich der Autobahn A4 gestrichen werden soll. (E) Ein Antrag fordert, die Markierung der geplanten kantonalen Velowegverbindung von Lindenham nach Friesencham entlang der Untermühlestrasse zu prüfen und als bestehende zu markieren. (F) In einem Antrag wird gefordert, dass es in Lindenham keine neuen Velowegverbindungen geben soll.
Beantwortung:	(A) Das Freizeitnetz wurde in Bezug auf die bereits im heutigen Richtplan festgelegten Verbindungen, auf das kommunale Langsamverkehrskonzept 2014 und die Verbindungen von SchweizMobil überprüft und reduziert. In der Richtplankarte sind die zusätzlich gewünschten Freizeitverbindungen bezeichnet. Im Richtplantext wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung dieser Verbindungen auf die Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe Rücksicht zu nehmen ist. Die Umsetzung setzt überdies voraus, dass mit den betroffenen Grundeigentümern eine Einigung bezüglich der Wegrechte erzielt werden kann. (B) Auf der Untermühlestrasse handelt es sich um eine geplante kantonale Veloverbindung. Die Veloverbindungen wurden mit den aktuellen Plänen des Papieri-Areals abgeglichen.

	<p>(C) Auf den Antrag kann nicht eingetreten werden, da der kantonale Richtplan nicht durch die Gemeinde Cham angepasst werden kann.</p> <p>(D) Auf den Antrag kann nicht eingetreten werden, da der kantonale Richtplan nicht durch die Gemeinde Cham angepasst werden kann.</p> <p>(E) Auf der Untermühlestrasse handelt es sich um eine geplante kantonale Veloverbindung.</p> <p>(F) Bei der Untermühlestrasse und der Heiligkreuzstrasse handelt es sich um Einträge aus dem kantonalen Richtplan, welche nicht durch die Gemeinde angepasst werden können jedoch gestützt werden. Bei der geplanten Verbindung entlang der Autobahn (Gebiet Foren) handelt es sich um eine bereits heute genutzte Freizeitstrecke, welche auch im aktuellen Richtplan und im Langsamverkehrskonzept enthalten ist. Am Eintrag als "geplant" wird festgehalten. In Abstimmung mit den Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe soll hier eine Lösung erzielt werden.</p>
--	--

#### Velowegverbindungen neuer Eintrag

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue Velowegverbindung eingetragen wird parallel zur UCH (bei Eizmoos und der A4).</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue Velowegverbindung entlang des Papiergleiswegs und eine Unterführung bei der Adelheid-Page-Strasse bei den SBB-Gleisen eingezeichnet wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Im bewilligten Projekt zur UCH ist keine Veloweg an dieser Lage vorgesehen, weshalb der Antrag nicht berücksichtigt wird.</p> <p>(B) Diese ursprüngliche Idee wurde im Rahmen des Projekts Papiergleisweg geprüft und verworfen.</p>

#### Veloachsen geplant

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) Mehrere Beiträge begrüßen die geplante Veloachse und die damit verbundenen Massnahmen zur Verbesserung der Velowegverbindung auf der Zugerstrasse.</p> <p>(B) Ein Beitrag begrüsst die geplante Veloachse und die damit verbundenen Massnahmen zur Verbesserung der Velowegverbindung auf der Knonauerstrasse.</p> <p>(C) Ein Beitrag begrüsst die geplante Veloachse und die damit verbundenen Massnahmen zur Verbesserung der Velowegverbindung sowie die wichtige Strassenquerung im Zentrum von Cham auf der Knonauerstrasse und Kreuzung Knonauer-/Neudorfstrasse/Bahnübergang.</p>
-----------------------	---

	<p>(D) In zwei Anträgen wird gefordert, dass auf die geplante Veloachse durch das Landwirtschaftsgebiet entlang der Knonauerstrasse verzichtet wird.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass die geplante Veloachse von Haggendorn nach St. Wolfgang gestrichen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(C) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(D) Die Knonauerstrasse soll für den Veloverkehr aufgewertet werden, was mit der Bezeichnung als Veloachse zum Ausdruck kommt (Kantonsprojekt).</p> <p>(E) Diese Verbindung soll für den Veloverkehr aufgewertet werden, was mit der Bezeichnung als Veloachse zum Ausdruck kommt.</p>

#### Veloabstellplätze

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass in der Kernzone von Cham zusätzliche öffentliche Veloabstellplätze eingetragen werden. Zudem sollen 2/3 davon gedeckt sein.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Dies wird im laufenden Verfahren AAZ geprüft.</p>

#### Wichtige Strassenquerung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass eine neue wichtige Strassenquerung auf der Kreuzung Untermühlestrasse und Lorzenweidstrasse eingetragen wird.</p> <p>(B) In einem Beitrag wird die wichtige Strassenquerung auf der Kreuzung Zuger-, Adelheid-Page- und Scheuermattstrasse begrüsst und die damit verbundenen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.</p> <p>(C) In zwei Anträgen wird gefordert, dass auf der Kreuzung Sinser- und Lindenstrasse die wichtige Strassenquerung gestrichen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Dies wurde ergänzt.</p> <p>(B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(C) Am Richtplaneintrag wird festgehalten.</p>

## Richtplankarte Gestaltung von Strassen und Plätze

### Allgemeine Anträge zur Richtplankarte Gestaltung von Strassen und Plätzen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Beitrag wird die Kategorisierung der Strassen und Plätze sowie deren Charakterisierung begrüsst.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass das Chamer Zentrum nach der Eröffnung der Umfahrung Cham-Hünenberg UCH und umgestaltet wird und Tempo 30 eingeführt wird.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass der Begriff "Boulevard" gänzlich aus dem Richtplan gestrichen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(B) Das Gestaltungskonzept sieht die Umgestaltung des Chamer Zentrums sowie eine Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 vor.</p> <p>(C) Der Begriff Boulevard stammt aus der Zieldefinition im REK. Damit kommt zum Ausdruck, dass längs dieser wichtigen Achse die Aufenthaltsqualität für die Zufussgehenden und Velofahrenden verbessert werden soll und die daran angrenzenden Erdgeschosse zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen sollen.</p>

### Festlegung SB 2 Platzgestaltung kommunale Bedeutung

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass aufgezeigt werden soll, mit welchen Planungsinstrumenten die Gemeinde die öffentlich zugänglichen Plätze und Begegnungsorte sichern möchte.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die begrüneten Bereiche ebenfalls den ökologisch erhöhten Ansprüchen gerecht werden.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass die Plätze von den künftigen Nutzenden zu planen seien. Zudem seien die Standorte von der Quartierbevölkerung zu bestimmen.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Die Sicherung erfolgt im Rahmen von Landverhandlungen bei Sondernutzungsplänen. Dazu zählen einfache und ordentliche Bebauungspläne und Baulinienpläne. Weitere Plätze befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Cham.</p> <p>(B) Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags ergänzt.</p> <p>(C) Die Richtplaneinträge sind nicht parzellengenau und lediglich behördenverbindlich. Bei Projekten, die durch die Gemeinde finanziert werden, wird ab einer bestimmten Grösse die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen. In den erwähnten Planungsinstrumenten ist die Mitwirkung der Bevölkerung überdies vorgeschrieben. Für die zentralen Plätze Kirch-, Rigi- und Dorfplatz ist ein partizipativer Prozess vorgesehen, der im Jahr 2024 starten soll.</p>

### Festlegung SB 3 Ankunftsort / Torsituation

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Festlegung SB3 zu streichen sei. (B) In einem Antrag wird gefordert, dass ein Ankunftsort in Lindenham auf der Sinslerstrasse eingetragen werden soll.
Beantwortung:	(A) An den entsprechenden Orten sind Massnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Verdeutlichung der Innerortsbereiche zu prüfen. An den Einträgen wird festgehalten. (B) Es ist kein Eingangstor vorgesehen, da sich der Eintrag primär auf den Zentrumsbereich bezieht.

### Landschaftsorientierter Boulevard

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, den Beschrieb des avisierten Raumcharakters anzupassen:  Keine Brunnen, keine Bäume und Sitzplätze ausserhalb des Siedlungsgebiets. Zudem braucht es eine Ergänzung zur Verkehrssicherheit.
Beantwortung:	(A) Es handelt sich um einen Charakterbeschrieb und um eine Aufzählung möglicher Gestaltungsprinzipien. Die Umsetzung erfolgt projektbezogen mit den entsprechenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung. Eine situativ angepasste Möblierung (insb. Sitzgelegenheiten) entlang der Velo- und Fusswege macht hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit und Fuss- und Veloverkehrsförderung Sinn. Daran wird festgehalten. Zudem sind aus Nutzungs- und ökologischer Perspektive – wo dies die Platzverhältnisse zulassen – auch Bäume zweckdienlich.

### Siedlungsorientierter Boulevard

Anträge (sinngemäss):	(A) In zwei Anträgen wird gefordert, dass der Beschrieb ergänzt wird mit einer Aussage zur Verkehrssicherheit, insbesondere die der Velofahrenden. (B) In einem Antrag wird gefordert, den Beschrieb des avisierten Raumcharakters anzupassen: Die Privatsphäre im Erdgeschoss ist zu schützen. Die Forderung von Parkplätzen in Strassenraum ist zurückhaltend zu formulieren und auch die Möblierung. Zudem soll die Biodiversität gefördert werden.
Beantwortung:	(A) Dieses Ziel ist in der Richtplankarte Veloverkehr enthalten. Die Richtplankarte Gestaltung von Strassen und Plätzen bezieht sich auf das Erscheinungsbild. Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist bei

	<p>der Gestaltung zu berücksichtigen, was als Grundsatz im Richtplangentext SB1 ergänzt wird.</p> <p>(B) Es handelt sich um einen Charakterbeschrieb und um eine Aufzählung möglicher Massnahmen. Die Umsetzung erfolgt projektbezogen mit den entsprechenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung. Der Charakterbeschrieb wird, auch in Abstimmung mit dem Raumentwicklungskonzept, als stimmig erachtet.</p>
--	--

### Zentrumsraum

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass das Tempo im Zentrumsraum maximal 30 km/h sein soll.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert den Beschrieb des avisierten Raumcharakters anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzungen zur Verkehrssicherheit und der Sicherheit im Allgemeinen.</li> <li>- Vortrittsregelungen für Zufussgehende.</li> <li>- Reduktion der Möblierung.</li> <li>- Möglichkeiten von Strassenverkaufsflächen, zur Verkehrslenkung und -steuerung.</li> <li>- Zusätzlich sollen die Massnahmen aus den Studien zur Kernzone ergänzt werden.</li> </ul>
Beantwortung:	<p>(A) Das Gestaltungskonzept zum Autoarmen Zentrum sieht eine Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 vor.</p> <p>(B) Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen, was als Grundsatz im Richtplangentext SB1 ergänzt wird. Ansonsten soll der Charakterbeschrieb offen formuliert bleiben. Die genauere Ausgestaltung wird im Zusammenhang mit dem Projekt "Autoarmes Zentrum" definiert, zu welchem im März 2023 eine Mitwirkungsveranstaltung stattgefunden hat.</p>

### Quartierrückgrat

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, den Beschrieb des avisierten Raumcharakters anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Strassen sollen generell verkehrsberuhigt sein und nicht nur situationsbedingt.</li> <li>- Generell gilt Tempo 30.</li> <li>- Spielstrassen sollen ermöglicht werden.</li> <li>- Die privaten Vorzonen sind zu schützen.</li> </ul>
-----------------------	---

Beantwortung:	(A) Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen, was als Grundsatz im Richtplangentext SB1 ergänzt wird. Ansonsten soll der Charakterbeschrieb offen formuliert bleiben. Auf Antrag der Quartierbevölkerung sollen Begegnungszonen möglich sein.
---------------	---

### Quartierstrassen und Quartierwege

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, den Beschrieb des avisierten Raumcharakters anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zufussgehende haben eine hohe Priorität.</li> <li>- Generell gilt Tempo 20.</li> <li>- Spielstrassen und -wege sollen ermöglicht werden.</li> <li>- Die privaten Vorzonen sind zu schützen.</li> <li>- Die Möblierung ist beweglich und abräumbar.</li> </ul>
Beantwortung:	(A) Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen, was als Grundsatz im Richtplangentext SB1 ergänzt wird. Ansonsten soll der Charakterbeschrieb offen formuliert bleiben. Auf Antrag der Quartierbevölkerung sollen Begegnungszonen möglich sein.

### Kommunale Festlegungen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Markierung "Quartierrückrat" beim Papieri-Areal nicht von Norden nach Süden verläuft, sondern auf dem Papierring.</p> <p>(B) Ein Beitrag begrüsst die Platzgestaltung und die damit verbundene Aufwertung des Papierplatzes.</p> <p>(C) In zwei Beiträgen wird die Platzgestaltung und die damit verbundene Aufwertung des Rigiplatzes begrüsst.</p> <p>(D) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass in Hagendorn der Eintrag der Platzgestaltung gemäss Vision 2040 verschoben wird (auf der Dorfstrasse im Strassenabschnitt von Hofmatt und Lorzenweidstrasse).</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass in Hagendorn der Parkplatz mit einem Eintrag zur Platzgestaltung mit kommunaler Bedeutung ergänzt und aufgewertet wird.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass in Lindenham der Eintrag der Platzgestaltung zur Scheune Paul Hausheer verschoben wird.</p>
-----------------------	---

	(G) In einem Antrag wird gefordert, dass der Eintrag des Siloplatzes als Platz mit kommunaler Bedeutung gestrichen wird.
Beantwortung:	<p>(A) Beim Quartirrückgrat handelt es sich jeweils um einen verkehrsberuhigten Strassenraum, welcher insbesondere auch Quartierfunktionen für die Begegnung und den punktuellen Aufenthalt im Strassenraum übernehmen kann. Der Papieriring dient der Haupteerschliessung für den motorisierten Individualverkehr. Eine Ausgestaltung als Quartirrückgrat ist nicht zweckmässig. Allerdings wurde die Lage des Quartirrückgrats dahingehend angepasst, dass der Papieriplatz Teil davon ist.</p> <p>(B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung des Papierplatzes ist bewilligt wird mit dem Umbau des Kesselhauses fertiggestellt. Eine Umgestaltung der bereits neu erstellten Bereiche ist zeitnah nicht vorgesehen.</p> <p>(C) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(D) Der Vorplatz des Volgs funktioniert bereits heute als Begegnungsort. Dieser soll gestärkt werden, was entsprechend im Richtplan abgebildet ist.</p> <p>(E) Die Situation der Schule Hagendorn wird im Zusammenhang mit der Schulraumplanung überprüft. Eine Verlegung der Parkplätze in den Untergrund ist aus heutiger Sicht aber eher kritisch, da der Baugrund aufgrund der Nähe zur Lorze schwierig ist.</p> <p>(F) Die Richtplankarte ist mit dem neu erstellen Quartierbeschrieb Lindencham abgestimmt. Die Richtplankarte ist nicht parzellengenau. Eine zusätzliche Platzgestaltung auf der Lindenstrasse bleibt möglich.</p> <p>(G) Der Richtplan wurde entsprechend angepasst, da auf dem Siloplatz gemäss rechtskräftigem Bebauungsplan kein Fusswegrecht für die Öffentlichkeit besteht.</p>

### Übergeordnete Festlegungen

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Einträge der Pfortneranlagen und des Perimeters des Autoarmen Zentrums gestrichen werden.
Beantwortung:	(A) Der Eintrag als Informationsinhalt wird im Sinne der Vollständigkeit als zweckdienlich erachtet, da der Perimeter des Autoarmen Zentrums direkte Auswirkungen auf die Gestaltung der Strassenräume hat.

### Wichtige Landschaftsrouten

Anträge (sinngemäss):	(A) Mehrere Anträge fordern, diverse Einträge der wichtigen Landschaftsrouten zu streichen.
Beantwortung:	(A) Die Landschaftsrouten waren im Richtplan lediglich als Informationsinhalt vorgesehen. Auf diesen Inhalt wird nun gänzlich verzichtet.

## Richtplankarte Strassennetz und Parkierung

### Festlegung SP2 Groberschliessungsnetz

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass auf Sammel- und Erschliessungsstrassen grundsätzlich auf 30 km/h reduziert werden soll.
Beantwortung:	(A) Bei Erschliessungsstrassen ist bereits der grösste Teil Tempo 30 (T30) oder soll kurz- bis mittelfristig T30 werden. Bei den Sammelstrassen handelt es sich zum Teil auch um ortsteilverbindende Ausserortsstrecken. Hier sind die rechtlichen Voraussetzungen für T30 nicht gegeben. Die Festlegung der angestrebten Geschwindigkeit erfolgt abgestimmt auf die situationsbedingten örtlichen Gegebenheiten.

### Festlegung SP3 Langsamfahrzone

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Langsamfahrzonen als Ganzes geplant werden und transparent mit den Grundeigentümerschaften besprochen werden.
Beantwortung:	(A) Das Verfahren zur Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit richtet sich nach den Verordnungen des Bundes (Verordnung über die Tempo-30-Zonen). Signalisationsänderungen setzen eine Verfügung des Kantons und eine öffentliche Publikation voraus. Das rechtliche Gehör ist somit gewährleistet. Bei Strassen im Privatbesitz erfolgt eine vorgängige Abstimmung mit der Grundeigentümerschaft.

### Festlegung SP4 Besonderer Abstimmungsbedarf Siedlung und Verkehrsinfrastruktur

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass sichergestellt werden muss, dass die Verkehrsentslastung nicht zulasten anderer Siedlungsräume umgesetzt wird.
Beantwortung:	(A) Der Antrag ist nicht klar. Der Eintrag in der Richtplankarte macht auf knapp bemessene Quartierstrassen aufmerksam. Hier sind im Rahmen der Innenentwicklung Massnahmen zu prüfen, damit die Siedlungsentwicklung auf die vorhandene Infrastruktur abgestimmt erfolgt.

### Festlegung SP6 Umbau Knoten

Anträge (sinngemäss):	(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Festlegung wie folgt ergänzt wird: Der Umbau von Knoten hat besonders der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu dienen.
Beantwortung:	(A) Dies wird sinngemäss im Richtplantext ergänzt.

## Kommunale Festlegungen

<p>Anträge (sinngemäss):</p>	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass die Strasse Rütiweid als Erschliessungsstrasse zu markieren sei.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bergackerstrasse nicht als Erschliessungsstrasse zu markieren sei.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass die Untermühlestrasse nicht als Sammelstrasse, sondern als Erschliessungsstrasse zu markieren sei.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass die Langsamfahrzone von Lindencham bis zum Kinderheim Hagendorn ausgeweitet wird.</p> <p>(E) In einem Antrag wird gefordert, dass die Verbindung von Heiligkreuz nach Ochsenloh/St. Wolfgang als Langsamverkehrszone ausgeschieden werden soll. Zudem fordert ein weiterer Antrag, dass diese Verbindung in eine Landwirtschaftsstrasse mit Fuss- und Velowegverbindung umgestaltet wird.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass die Schraffierung "Besonderer Abstimmungsbedarf Siedlung und Verkehr" in Lindencham auf die Sinsersstrasse ausgeweitet wird.</p> <p>(G) In einem Beitrag wird begrüsst, dass die Kreuzung Dorfstrasse Sinsersstrasse bei Hagendorn in einen Kreisels umgebaut wird.</p> <p>(H) In einem Antrag wird gefordert, dass folgende Knoten umgebaut werden gemäss SP6:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Knotenlösung an der Heiligkreuzstrasse (Wolfgangstrasse) nach Eröffnung der UCH.</li> <li>- Lindenstrasse in Sinsersstrasse.</li> <li>- Untermühlestrasse in Sinsersstrasse.</li> <li>- Untermühlestrasse in Lindenstrasse.</li> <li>- Neuer Knoten UCH auf Seite Hammer.</li> </ul>
<p>Beantwortung:</p>	<p>(A) Die Strasse Rütiweid ist bereits als Erschliessungsstrasse im Richtplan bezeichnet.</p> <p>(B) Die Bergackerstrasse ist bereits im rechtskräftigen Richtplan als Erschliessungsstrasse bezeichnet. Sie soll weiterhin eine Erschliessungsfunktion besitzen.</p> <p>(C) Die Untermühlestrasse ist bereits im rechtskräftigen Richtplan als Sammelstrasse bezeichnet. Sie soll weiterhin eine Sammelfunktion besitzen.</p> <p>(D) Der Antrag wird begrüsst, kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Ausscheidung als Langsamverkehrszone ist nur innerhalb der Bauzone möglich. Die gewünschte Erweiterung liegt in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone.</p>

	<p>(E) Der Antrag bzgl. Langsamverkehrszone wird soweit möglich berücksichtigt (nur innerhalb Bauzone möglich). Ein Umbau der Heiligkreuzstrasse ist mittelfristig nicht geplant, jedoch soll die Strasse mit einem Fahrverbot vom Durchgangsverkehr befreit und so für den Langsamverkehr sicherer und attraktiver werden.</p> <p>(F) Der Eintrag in der Richtplankarte macht auf knapp bemessene Quartierstrassen aufmerksam. Hier sind im Rahmen der Innenentwicklung Massnahmen zu prüfen, damit die Siedlungsentwicklung auf die vorhandene Infrastruktur abgestimmt erfolgt. Die Sinslerstrasse entspricht nicht diesem Richtplaneintrag.</p> <p>(G) Bei der entsprechenden Signatur handelt es sich um den Beschrieb "Umbau Knoten" (siehe Legende). Die Festlegung der künftigen Knotenform erfolgt durch den Kanton als Strasseneigentümer.</p> <p>(H) - Heiligkreuzstrasse: Der Knoten wurde im Jahr 2022 durch den Kanton umgebaut. Die Gemeinde ist bestrebt, gemeinsam mit dem Kanton nachträglich noch die Fussgängerquerung der Heiligkreuzstrasse zu verbessern. - Lindenstrasse/Sinslerstrasse: Der Antrag wird berücksichtigt und die Signatur im Richtplan ergänzt. - Untermühlestrasse/Lindenstrasse: Durch die Eröffnung der UCH wird das Verkehrsaufkommen auf der Untermühlestrasse um rund 70 – 80% reduziert. Daher wird dieser Knoten entschärft. - UCH: Hier handelt es sich um ein bereits bewilligtes Projekt, welches in der Ausführung ist.</p>
--	--

### Parkierungsanlagen

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass das neu geplante öffentliche Parkhaus am Kirchplatz gestrichen wird.</p> <p>(B) Zwei Anträge fordern, dass die Anzahl Parkplätze im Kern von Cham nicht mehr ausgebaut werden sollen. Zudem soll es keine Bewilligungen geben für mehr als einen Autoabstellplatz pro Wohnung, und Sammelgaragen oder Park and Ride-Konzepte (auch mit Sammeltransporten für die Unternehmen) sollen an den Kernrand verschoben werden. Mit Grundbucheinträgen soll die Anzahl der Parkplätze konstant bleiben.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass südlich der Autobahn A4 neben dem Kreisel Hammer ein neues Parkhaus mit Park and Ride-Konzept eingetragen wird.</p>
Beantwortung:	<p>(A) Dieses Thema wird im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Plätze im Zentrum von Cham diskutiert werden. Die Ergebnisse daraus werden aber erst im Jahr 2025 vorliegen.</p>

	<p>(B) Der kommunale Richtplan bezeichnet die wichtigsten öffentlich zugänglichen Parkieranlagen. Der Richtplan bezeichnet keine Ausbauvorhaben. Das Anliegen betrifft das kommunale Parkplatzreglement. Der Vorschlag, wonach das heutige Parkplatzangebot auch auf Privatgrund planiert werden soll, ist planungsrechtlich nicht umsetzbar.</p> <p>(C) Park and Ride -Konzepte sind nicht mehr zeitgemäss, zumal ein flächiges Busangebot mit guter Umsteigebeziehung Bus – Bahn besteht. Die vorgeschlagene Lage im Hammergut wäre als Park and Ride-Anlage überdies nicht praktikabel.</p>
--	--

### Zielgeschwindigkeit

Anträge (sinngemäss):	<p>(A) In einem Antrag wird gefordert, dass mit der Eröffnung der UCH die Zielgeschwindigkeit der Chamerstrasse (Ausfahrt A14 bis Kreuzung Alpenblick) von Tempo &gt; 60 km/h auf Tempo 50 km/h bis 60 km/h reduziert wird.</p> <p>(B) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zielgeschwindigkeit der Zugerstrasse ins Zentrum auf 30 km/h gesenkt wird. Zudem soll die Geschwindigkeit im Zentrum generell 30 km/h betragen.</p> <p>(C) In einem Antrag wird gefordert, dass die Zielgeschwindigkeit der Rigi-strasse (Schulhaus Röhrliberg bis Hünenbergstrasse) auf 20 km/h reduziert wird und ab der Kreuzung Bärenkreisel/Schulhausstrasse mit geeigneten Massnahmen verkehrsberuhigt wird.</p> <p>(D) In einem Antrag wird gefordert, dass im Gebiet des Schulhauses Eichmatt (Feldstrasse und Eichmattstrasse) die neue Zielgeschwindigkeit Tempo-20-Zone sein soll.</p> <p>(E) In mehreren Anträgen wird gefordert, dass die Zielgeschwindigkeit der Dorfstrasse in Hagendorn auf max. 30 km/h reduziert werden soll.</p> <p>(F) In einem Antrag wird gefordert, dass folgende Zielgeschwindigkeiten gelten sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab Klosterlaube bis St. Wolfgang 60 km/h.</li> <li>- Lorzenweidstrasse Furrenmatt 20 km/h.</li> <li>- Sinslerstrasse ab Brunnmatt bis Untermühlestrasse 50 km/h.</li> <li>- Untermühlestrasse auf ganzer Länge 30 km/h und zudem vom Lastwagenverkehr zu befreien.</li> <li>- Heiligkreuzstrasse bis Klosterlaube 30 km/h.</li> </ul>
Beantwortung:	<p>(A) Bei besagter Strasse handelt es sich um eine Hochleistungsstrasse im Eigentum des Kantons. Die Geschwindigkeit wurde in Abstimmung mit dem Projekt UCH festgelegt resp. bleibt unverändert.</p>

	<p>(B) In Zusammenhang mit der Eröffnung der UCH wird im Chamer Zentrum Tempo 30 umgesetzt. Für die Zugerstrasse ist im Zentrumsbereich ebenfalls Tempo 30 vorgesehen. Ausserhalb der künftigen Pforten bis zum Knoten Alpenblick wird als Zielgeschwindigkeit 40 – 50 km/h angestrebt und weiterhin gestützt.</p> <p>(C) Der Rigiplatz inkl. der Zufahrten soll mittelfristig umgestaltet und aufgewertet werden. Hierzu starten im Jahr 2024 eine konkrete Nutzungsanalyse. Das Temporegime wird im Zuge dieser Planung erneut diskutiert werden müssen.</p> <p>(D) Auf der Feldstrasse gilt bereits heute Tempo 30. Zudem wurde mit einer Trottoir-Ergänzung die Situation im Jahr 2022 verbessert. Auf der Eichmattstrasse wird als flankierende Massnahme im Zuge der Umfahrung Cham-Hünenberg Tempo 30 eingeführt (Bestandteil des rechtskräftigen Projekts). Weitere Temporeduktionen sind aktuell nicht vorgesehen.</p> <p>(E) Die Temporeduktion auf 30 km/h wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen verschiedener Verfahren behandelt und vom Kanton rechtskräftig abgelehnt.</p> <p>(F) - Heiligkreuzstrasse ausserorts: Eine Temporeduktion im Ausserortsbereich ist mittelfristig nicht geplant, jedoch soll die Strasse mit einem Fahrverbot vom Durchgangsverkehr befreit und so für den Langsamverkehr sicherer und attraktiver werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lorzenweidstrasse: Ausserhalb von Bauzonen sind Langsamfahrzonen nicht möglich.</li> <li>- Sinslerstrasse: Die Gemeinde beabsichtigt bereits beim Kanton ein solches Gesuch einzureichen.</li> <li>- Untermühlestrasse: Anfang 2023 wurde im Ausserortsbereich Tempo 60 umgesetzt. Langsamverkehrszonen sind im Ausserortsbereich nicht möglich. Nach dem Bau der UCH wird der Verkehr auf der Untermühlestrasse um rund 70 – 80% reduziert. Ein LKW-Fahrverbot ist anhand der künftigen Verkehrszahlen und der vorhandenen Strasseninfrastruktur nicht angezeigt.</li> <li>- Heiligkreuzstrasse innerorts: Tempo 30 im Innerortsteil gilt es zu prüfen.</li> </ul>
--	--

### Weitere Anträge zum Richtplan Verkehr und Strassenräume

Anträge (sinngemäss):	<ol style="list-style-type: none"> <li>(1) In einem Beitrag wird gefragt, ob die Haltestellen in "Papieri Nord" und "Papieri Süd" umbenannt werden können.</li> <li>(2) In einem Antrag wird beantragt, dass der ÖV-Anschluss Knonau und Rumentikon/Hagendorn ermöglicht wird.</li> <li>(3) In einem Beitrag werden folgende Anregungen gemacht zur Verbesserung der Fussgängersicherheit:</li> </ol>
-----------------------	---

	<p>a) mit einer gelbwarmen Lampe hoher Leuchtdichte.</p> <p>b) mit im Belag versenkten LED-Leuchten.</p> <p>c) mit am Trottoirrand eingelassenen LED-Strahlern.</p> <p>(4) In einem Antrag wird gefordert, dass innerhalb des Autoarmen Zentrums eine Entflechtung des Aktivverkehrs und des motorisierten Individualverkehrs stattfindet. (Hinweise: Eine Entflechtung ist aus Platzgründen nicht möglich. Durch die Einführung von Tempo 30 kann die Koexistenz im Strassenraum verbessert werden. Ausserhalb des Chamer Zentrums soll der Aktivverkehr in beide Richtungen eine Fahrbahn erhalten. Eine Optimierung wird im Rahmen von jeweiligen Bauprojekten geprüft. Idealerweise soll der Fuss- und Veloverkehr ebenfalls getrennt sein. Hier fehlt im bereits bebauten Gebiet der nötige Platz).</p> <p>(5) In einem Antrag wird gefordert, dass der Platz an der Sinslerstrasse 4 sicherfähig umgestaltet wird.</p> <p>(6) In einem Antrag wird gefordert, dass die Kreuzung Eichmatt-/Hünebergstrasse sowie die Kreuzungen Untermühle-/Sinslerstrasse und Heiligkreuz-/Sinslerstrasse wie folgt umgestaltet wird:</p> <p>a) Zur Querung sollte der stadtauswärtsfahrende Velofahrer über einen nach rechts ausholenden Bogen auf den Seitenwechsel geführt werden. So kann er auch ohne 180° Kopfdrehen den von hinten kommendem Autoverkehr beobachten.</p> <p>b) Mit geeigneter Signalisation sollen die Autofahrenden auf den Veloverkehr aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(7) In einem Antrag wird gefordert, dass die Gemeinde den Kanton darauf aufmerksam macht, den Veloweg auf der Knonauerstrasse nach Knonau rasch auszubauen, um den Anschluss an die Zürcher S-Bahn zu garantieren. (Hinweis: Dies ist bereits erfolgt).</p> <p>(8) In einem Antrag wird gefordert, dass die Velowegverbindung mit einem Belag ausgestattet wird, der die Nutzung des Wegs als Velowegverbindung verbessert.</p> <p>(9) In einem Antrag wird gefordert, dass eine Velowegverbindung mit einem Belag ausgestattet wird, der die Nutzung des Wegs als Velowegverbindung verbessert und für die Verbesserung der Sicht die Hecke geschnitten wird.</p> <p>(10) In einem Antrag wird gefordert, dass die Velowegverbindung von Hammergut bis Hirschenpark mit einem Belag ausgestattet wird, der die Nutzung des Wegs als Velowegverbindung verbessert.</p> <p>(11) In einem Antrag wird gefordert, dass die Sicherheit der stadteinwärts Velofahrenden verbessert wird, indem die Sinslerstrasse ab der Kreuzung Hammer bis zur Feuerwehr mit einem einseitigen Veloweg ausgestattet</p>
--	---

	<p>wird. (Hinweis: Die Velos werden auf einem separaten Velo-/Fussweg geführt).</p> <p>(12) In einem Antrag wird gefordert, dass die Velowegverbindung auf der Seemattstrasse für die Verbesserung der Fahrsicherheit auf der ganzen Breite gekiest wird oder die Absätze zu den Pflastersteinen entfernt werden.</p> <p>(13) In einem Antrag wird gefordert, dass die Breite der Velowegverbindung Bahnhof–Villette vergrössert wird, damit sich zwei Lastenvelos kreuzen können.</p> <p>(14) In einem Antrag wird gefordert, dass die Velowegverbindung um das Haus Villette und entlang der Gleise (südlich) verbreitert wird und mit einem besseren Belag ausgestattet wird, damit die Nutzung des Wegs als Velowegverbindung verbessert wird.</p> <p>(15) In einem Antrag wird gefordert, dass die Sonneggstrasse wie folgt umgestaltet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die gepflasterten Schwellen sind an einer Stelle zu teeren, um die Durchfahrt mit dem Velo zu verbessern.</li> <li>b) Bei den bepflanzten Ausbuchtungen soll eine Fahrspur am Rand geschaffen werden, damit sich Velo und Auto kreuzen können.</li> </ul> <p>(16) In einem Antrag wird gefordert, dass die Querungen der Gleise auf der Knonauerstrasse und der Zugerstrasse für Velofahrende verbessert werden, indem die Barriere entfernt wird und der Aktivverkehr vortrittsberechtigt wird.</p> <p>(17) In einem Antrag wird gefordert, dass die Verkehrssicherheit für Velofahrende in der Kernzone verbessert wird. Insbesondere bei Fussgängerinseln soll die Strasse verbeitert werden, damit die Velofahrenden besser an den Autos vorbeifahren können. Die Umgestaltung der Strassen im Zentrum erfolgen im aktuell laufenden Projekt AAZ. Hier werden auch Verbesserungsmaßnahmen bzgl. der Verkehrssicherheit mit einbezogen.</p> <p>(18) In einem Antrag wird gefordert, dass entlang der Zugerstrasse der Veloweg gleich breit bleibt und die Verengungen bei den Übergängen für Fussgänger aufgehoben werden.</p> <p>(19) In einem Antrag wird gefordert, dass der Parkplatz des motorisierten Individualverkehrs bei der Badeanstalt verkleinert und die Velowegverbindung zum Pumptrack verbreitert wird.</p> <p>(20) In einem Antrag wird gefordert, dass die Querung von der Duggelistrasse über die Zugerstrasse für das Velo verbessert wird.</p> <p>(21) In einem Antrag wird gefordert, dass die Bettelampel auf der Zugerstrasse für die Velofahrenden aufgehoben wird.</p>
--	---

	<p>(22) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Querung auf der Alpenblickkreuzung sowie die Fahrbahn entlang der Zugerstrasse bis zur S-Bahnstation Alpenblick zweispurig und im Gegenfahrtenregime ausgebaut werden soll.</p> <p>(23) In einem Antrag wird gefordert, dass das Fahrverbot auf der Strasse Alpenblick aufgehoben wird.</p> <p>(24) In einem Antrag wird gefordert, dass die Velowegverbindung in Richtung Riedmatt/Herti verbreitert und beleuchtet sowie die Sichtweite der Kurven verbessert wird.</p> <p>(25) In einem Antrag wird gefordert, dass die Frauentalerstrasse auch nach dem Ende der Baustelle "Baumgartner" ab der Arbeitszone A für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird (Zubringerdienst gestattet).</p> <p>(26) In einem Antrag wird gefordert, dass die Dorfstrasse auf Tempo 30 umgestaltet wird. (Hinweis: Verkehrsberuhigende gestalterische Massnahmen werden mit dem Kanton geprüft / Kanton hält an Tempo 50 fest).</p> <p>(27) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Kreuzung Sinsler-/Dorfstrasse bei Hagendorn zu einem Kreisell umgebaut wird oder mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet wird. Die Planung zur Umgestaltung des Knotens ist beim Kanton bereits am Laufen.</p> <p>(28) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Heiligkreuzstrasse mit der Eröffnung der UCH für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird (Zubringerdienst gestattet). (Hinweis: Dies ist bereits so vorgesehen / Erschliessungsstrasse bis Ende Bauzone).</p> <p>(29) In zwei Anträgen wird gefordert, dass die Schulhausstrasse für den motorisierten Individualverkehr gesperrt und die bestehenden Parkplätze aufgehoben werden. Die Planung einer künftigen Umgestaltung des Rigiplatzes startet im Jahr 2024 mit einer Nutzungsanalyse.</p> <p>(30) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parkplätze auf der Zugerstrasse nicht in einem 90°-Winkel, sondern in einem 45°-Winkel zur Fahrbahn ausgerichtet werden.</p> <p>(31) In einem Antrag wird gefordert, dass die Parkplatzbewirtschaftung bei der Badeanstalt verbessert wird (z.B. Parkleitsystem).</p>
Beantwortung:	Hinweis: Die Anträge betreffen Anliegen, die nicht in den Richtplan Verkehr aufgenommen werden können, da sie nicht stufengerecht sind. Sie werden durch die Gemeinde im Hinblick auf die Ausarbeitung von Strassenbauprojekten entgegengenommen.

Stand: Darstellung der eingegangenen Anträge

# GEMEINDE CHAM

## GEMEINDLICHER RICHTPLAN VERKEHR UND STRASSENÄRUME

Richtplankarte Fussverkehr und Öffentlicher Verkehr 1:12'500

Anpassungen aufgrund informeller Mitwirkung 24.3.2023

Vom Gemeinderat für die informelle Mitwirkung freigegeben am: 23.8.2022

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung:

Zug, den: Der Baudirektor:

### Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt:

Nr.: vom: Ziffer:

Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei:

vom: bis:

Beschneigung:

Der Gemeindevizepräsident:

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug genehmigt am:

Publikation im Amtsblatt:

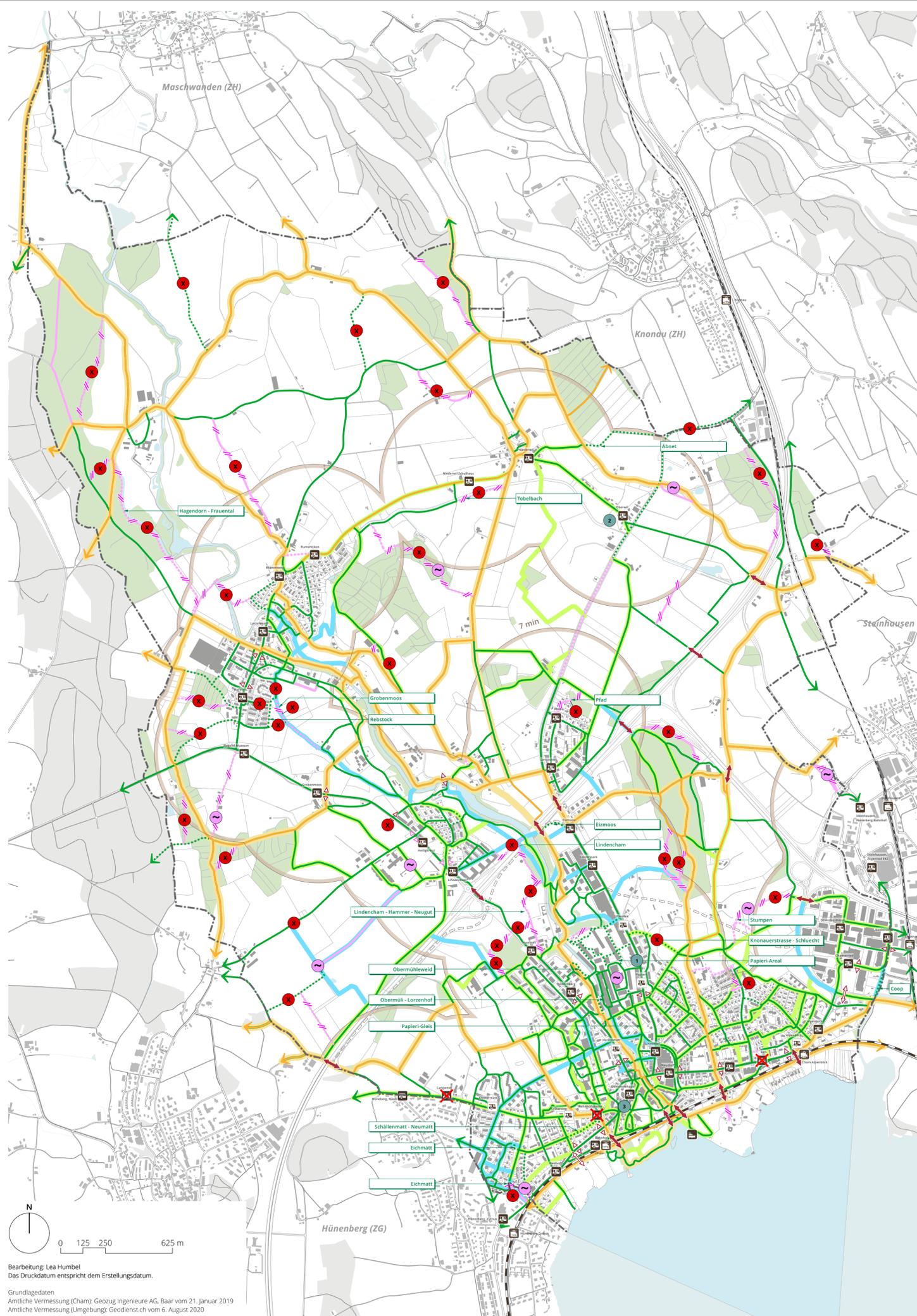
Nr.: Vom Gemeinderat beschlossen am: Ziffer:

31099

### Hinweis zur Überarbeitung

#### Fusswegrechte

Die Fusswegrechte werden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch die Gemeinde Cham überprüft. Wo Wegrechte fehlen, wird dies in der Richtplankarte entsprechend vermerkt (geplant). Die Bereinigung der Richtplankarte erfolgt vor der ersten öffentlichen Auflage.



Bearbeitung: Lea Humbel  
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.  
Grundlagedaten  
Amtliche Vermessung (Cham): Geozug Ingenieure AG, Baar vom 21. Januar 2019  
Amtliche Vermessung (Umgebung): Geodienst.ch vom 6. August 2020

### Teil Fussverkehr

Kommunale Festlegungen (Planinhalt)

- |           |         |                                     |                |
|-----------|---------|-------------------------------------|----------------|
| bestehend | geplant | Fusswegverbindung                   | Richtplanktext |
|           |         |                                     | F1             |
|           |         | Ausbau bestehende Fusswegverbindung | F1             |
|           |         | Wichtige Strassenquerung            | F2             |
|           |         | Über- oder Unterführung             | F3             |

### Übergeordnete Festlegungen

- |           |         |                      |
|-----------|---------|----------------------|
| bestehend | geplant | Kantonaler Wanderweg |
|           |         |                      |

### Teil Öffentlicher Verkehr

Kommunale Festlegungen (Planinhalt)

- |           |         |                          |                |
|-----------|---------|--------------------------|----------------|
| bestehend | geplant | Bushaltestelle           | Richtplanktext |
|           |         | Aufhebung Bushaltestelle | ÖV1            |
|           |         |                          | ÖV1            |

### Übergeordnete Festlegungen

- |           |         |                    |
|-----------|---------|--------------------|
| bestehend | geplant | Bahnlinie/Bahnhof  |
|           |         |                    |
|           |         | Schiffanlegestelle |

### Informationsinhalte

- Umfahrung Cham
- Flama
- 7 min / 500 m Gehdistanz ÖV-Haltestelle
- Gemeindegrenze (Koordinationsbedarf)
- Wald
- Gewässer

### Informelle Mitwirkung

- |  |                       |           |         |  |
|--|-----------------------|-----------|---------|--|
|  | Antrag auf Streichung | bestehend | geplant | Neuaufnahme / Weganpassung Fusswegverbindung |
|  | Antrag auf Änderung   |           |         |  |
|  | Weitere Anträge       |           |         | Streichung Fusswegverbindung                 |

### Hinweise

- |           |         |                                   |
|-----------|---------|-----------------------------------|
| bestehend | geplant | Schweizmobil                      |
|           |         |                                   |
|           |         | Kommunaler Richtplan Verkehr 2007 |

### Teil Fussverkehr

Kommunale Festlegungen (Richtplanktext)

**Festlegung F1 Fusswegverbindung** Die Gemeinde Cham sichert den Raum für die geplanten kommunalen Fusswege und baut das Netz in Etappen aus. Bei fehlenden Fusswegrechten sind mit den betroffenen Strasseneigentümern Verhandlungen zu führen. Weganpassungen im Landwirtschaftsgebiet berücksichtigen die Interessen der Landwirtschaftsbetriebe und setzen einen Interessensausgleich zwischen Naturschutz, Erholungsnutzung und der Bewirtschaftung voraus.

**Festlegung F2 Wichtige Strassenquerung**

Die Querungsstellen der höher frequentierten Strassen werden sicher ausgestaltet. Die im Situationsplan bezeichneten Strassenquerungen verfügen in der Regel über einen Fussgängerstreifen und je nach örtlichen Verhältnissen zusätzlich über eine Mittelinsel, sofern die Verkehrssicherheit nicht über die Reduktion der Fahrgeschwindigkeit erhöht wird (z.B. T-30-Zone).

**Festlegung F3 Über- oder Unterführung**

Die im Situationsplan bezeichneten Über- beziehungsweise Unterführungen werden sichergestellt und gestalterisch aufgewertet.

### Teil Öffentlicher Verkehr

Kommunale Festlegungen (Richtplanktext)

**Festlegung ÖV1 Bushaltestelle** Die Gemeinde Cham sorgt für attraktive, witterungsgeschützte und hindernisfreie Bushaltestellen und sichert den dafür erforderlichen Raum. Die Bushaltestellen werden im Siedlungsgebiet in der Regel auf der Fahrbahn angeordnet.

Die Lage der Haltestellen Löbermatt und Pavatex wird mit Blick auf die bauliche Entwicklung angepasst.

Stand: Darstellung der eingegangenen Anträge

# GEMEINDE CHAM

## GEMEINDLICHER RICHTPLAN VERKEHR UND STRASSENÄRUME

Richtplankarte Veloverkehr 1:12'500

Anpassungen aufgrund informeller Mitwirkung 24.3.2023

Vom Gemeinderat für die informelle Mitwirkung freigegeben am: 23.8.2022

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsteher:

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung:

Zug, den: Der Baudirektor:

### Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt:

Nr.: vom: Ziffer:

Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei:

vom: bis:

Beschneigung:

Der Gemeindevorsteher:

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsteher:

Vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug genehmigt am:

Publikation im Amtsblatt:

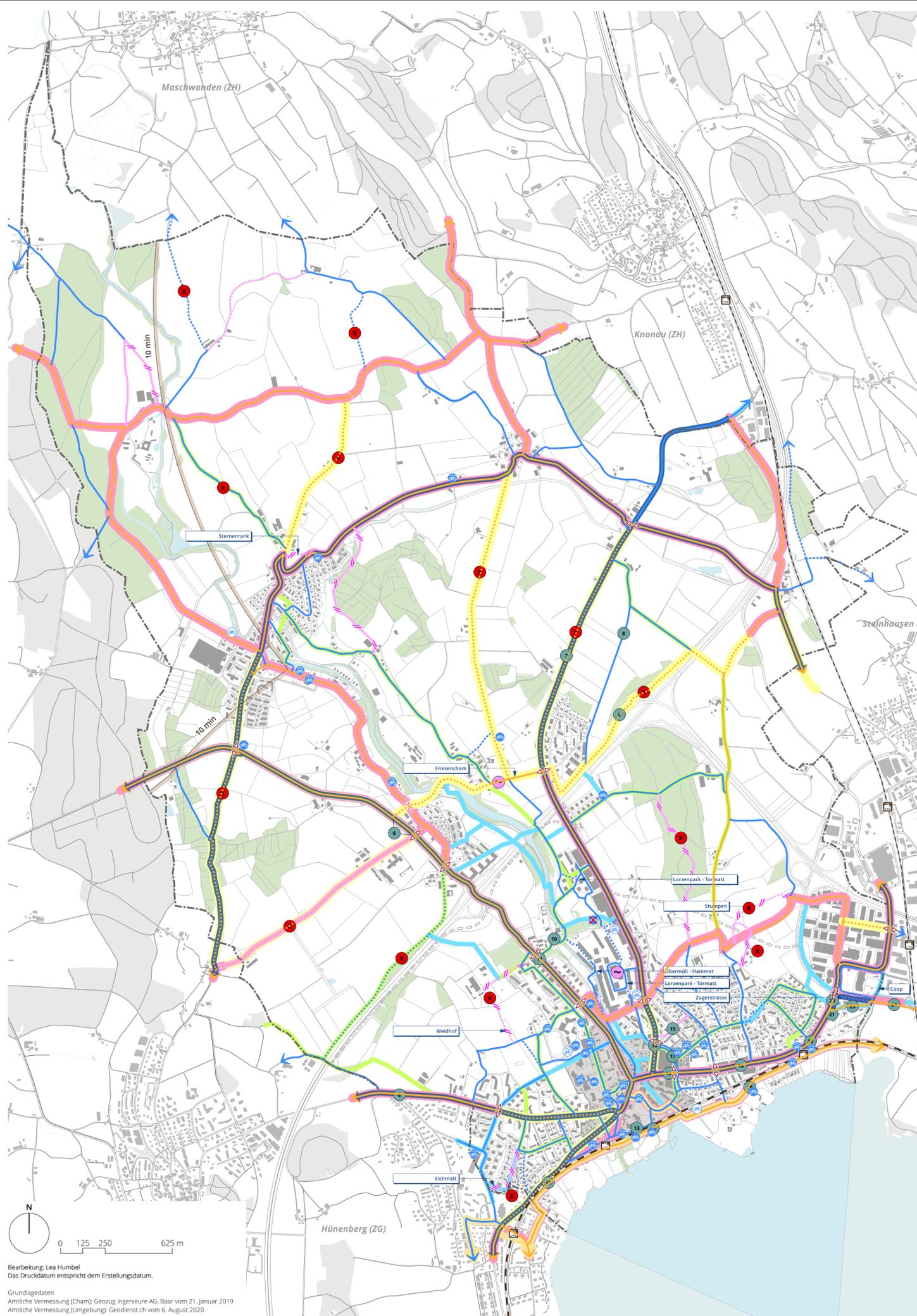
Nr.: Vom Gemeinderat beschlossen am: Ziffer:

31099

### Hinweis zur Überarbeitung

#### Velowegrechte

Die Velowegrechte werden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch die Gemeinde Cham überprüft. Wo Wegrechte fehlen, wird dies in der Richtplankarte entsprechend vermerkt (geplant). Die Bereinigung der Richtplankarte erfolgt vor der ersten öffentlichen Auflage.



Bearbeitung: Lea Humbel  
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.  
Grundlagedaten  
Amtliche Vermessung (Cham): Geozug Ingenieure AG, Baar vom 21. Januar 2019  
Amtliche Vermessung (Umgebung): Geodienst.ch vom 6. August 2020

### Kommunale Festlegungen (Planinhalt)

bestehend	geplant		Richtplankategorie
		Veloverbindung	V1
		Ausbau bestehende Veloverbindung	V1
		Veloachse	V2
		Öffentliche Veloabstellanlage (gedeckt/ungedeckt)	V3
		Wichtige Strassenquerung	V4

### Übergeordnete Festlegungen

bestehend	geplant	
		Kantonaler Veloweg

### Informationsinhalte

- Umfahrung Cham (Flama)
- Perimeter Autoarmes Zentrum (Flama)
- Bahnlinie/Bahnhof
- 10 min / 3.4 km Fahrdistanz Bahnhof
- Gemeindegrenze (Koordinationsbedarf)
- Wald
- Gewässer

### Informelle Mitwirkung

- Antrag auf Streichung
- Antrag auf Änderung
- Weitere Anträge

### Anpassungen aufgrund informeller Mitwirkung

bestehend	geplant	
		Neuaufnahme / Weganpassung Veloverbindung
		Streichung Veloverbindung

### Hinweise

bestehend	geplant	
		Schweizmobil
		Kantonaler Richtplan Verkehr 2015
		Kommunaler Richtplan Verkehr 2007

### Kommunale Festlegungen (Richtplankategorie)

<b>Festlegung V1 Veloverbindung</b>	Die Gemeinde Cham sichert den Raum für die im Situationsplan als geplant bezeichneten kommunalen Veloverbindungen. Vorhandene Netzlücken werden in Etappen geschlossen. Bei fehlenden Velowegrechten sind mit den betroffenen Strasseneigentümern Verhandlungen zu führen. Wegergänzungen im Landwirtschaftsgebiet berücksichtigen die Interessen der Landwirtschaftsbetriebe und setzen einen Interessensausgleich zwischen Naturschutz, Erholungsnutzung und der Bewirtschaftung voraus.  Schwachstellen im Netz werden behoben. Die dazu notwendigen baulichen und betrieblichen Massnahmen sind jeweils in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge, der Fahrgeschwindigkeit und den örtlichen Gegebenheiten definiert.
<b>Festlegung V2 Veloachse</b>	Im Fokus der betrieblichen Optimierungen stehen namentlich die in der Richtplankarte bezeichneten Veloachsen. Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die Optimierung dieses Netzes ein.
<b>Festlegung V3 Öffentliche Veloabstellanlage (gedeckt/ungedeckt)</b>	Bei den wichtigen Zielgebieten sind an gut zugänglicher Lage nutzerfreundlich und sicher ausgestaltete Veloparkierungsanlagen mit genügend Abstellplätzen vorzusehen.
<b>Festlegung V4 Wichtige Strassenquerung</b>	Bei den wichtigen Querungsstellen sind verkehrssichere Lösungen sicherzustellen.